

11. 08. 95

Sachgebiet 63

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (431) - 501 03 - Ha 71/95

Bonn, den 11. August 1995

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996
(Haushaltsgesetz 1996)

mit Begründung.

Die Entwürfe des Gesamtplans und der Einzelpläne *) sind beigelegt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Helmut Kohl

*) als Sonderdruck verteilt

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 452 000 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1996 Kredite bis zur Höhe von 59 840 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1996 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigung ist bei Diskontpapieren der Nettobetrag anzurechnen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Ankauf von Schuldtiteln des Bundes im Wege der Marktpflege Kredite bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzanweisungen aufzunehmen, dessen Höhe sich aus der jeweils letzten im Bundesanzeiger veröffentlichten Übersicht über den Stand der Schuld der Bundesrepublik Deutschland ergibt.

§ 3

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zu 8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 121 04 fließen dem Erblastentilgungsfonds (Kap. 3209 Tit. 629 21) gemäß § 6 Abs. 1 des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 984) zu.

§ 5

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit):

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben,
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben,
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung der bei Titeln der Gruppen 443 und 453 veranschlagten Ausgaben,
4. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423 und 425, die durch die Gewährung von Erziehungsurlaub entstehen, zur Verstärkung der bei Titel 427 01 veranschlagten Ausgaben.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind die Ausgaben bei Titeln der Gruppen 422 und 425 gegenseitig deckungsfähig.

(3) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(4) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln - einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen - zu:

1. Titel 422 01, 422 02, 425 01, 426 01 und 427 01 aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behindertener sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen,
2. Titel 441 01, 443 01 und 446 01 aus Schadensersatzleistungen Dritter,
3. Titel 511 01 und 518 01 aus der Veräußerung von ausgedientem Schriftgut, aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte sowie aus der privaten Inanspruchnahme elektronischer Fachinformationszentren,
4. Titel 513 01 aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen,
5. Titel 514 01 (im Kapitel 0625 Titel 514 04, im Kapitel 1415 Titel 553 04, im Kapitel 1417 Titel 522 01) aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger,
6. Titel 527 01 und 527 02 aus nachträglich gewährten Preisnachlässen.

(5) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung vom 28. März 1988 (BGBl. I S. 484) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software. Für erworbene Lizenzen an Standard-Software ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(7) Die obersten Bundesbehörden können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 vom Hundert betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 1417 bis zur Höhe von 30 vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann das Bundesministerium der Finanzen zulassen, daß Mehrausgaben bei dem Titel 526 01 - einschließlich der entsprechenden Titel in den Titelgruppen - gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden. Die Sätze 2 und 3 finden auf die Kapitel in den Einzelplänen 06, 09, 10, 11 und 14 des Bundeshaushalts, bei denen durch Modellvorhaben flexiblere Budgetierungsverfahren erprobt werden, keine Anwendung.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesministerium der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 1408 und 1411 bis 1420 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 1417 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(9) Die in den Kapiteln 1414 bis 1420 bei Titeln der Gruppen 551 und 554 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(10) Bei Titel 547 02 des Kapitels 6003 fließen Erstattungen der obersten Bundesbehörden für die Inanspruchnahme des Shuttle-Flugdienstes Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu. Bei den Titeln 527 01 und 453 01 der obersten Bundesbehörden fließen Erstattungen des nachgeordneten Bereichs sowie von Dritten im Zusammenhang mit dem Shuttle-Flugdienst Köln/Bonn-Berlin den Ausgaben zu.

§ 6

(1) Der Betrag nach § 37 Abs. 1 Satz 4 Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(2) Der Betrag nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Bundeshaushaltsordnung wird auf 20 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Für überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben

nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 10 000 000 Deutsche Mark festgesetzt. Wenn überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben und überplanmäßige oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 7

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesministerium und dem Bundesministerium der Finanzen gebilligt ist. Das Bundesministerium der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen des Bundes den Betrag von 2 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden. Das Bundesministerium der Finanzen kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(3) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Das Bundesministerium der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche Forschungsanstalt für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut Berlin GmbH (HMI). Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Rechtsnachfolgerin der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft Wismut im Bereich Bergbau, die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Gesellschaft zur Verwahrung und Verwertung von stillgelegten Bergwerksbetrieben mbH (GVV) und die Energiewerke Nord GmbH. Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben werden die Stellen gemäß dem eigenen Vergütungssystem ausgewiesen. Die auf die einzelnen Vergütungsgruppen entfallenden Stellen sind bezüglich Zahl und Wertigkeit nach Maßgabe des Vermerks zum Stellenplan verbindlich.

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim jeweiligen Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabetitel abzusetzen.

(3) Titelerwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelerwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
 - b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
 - c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
2. a) für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - b) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden

nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;

4. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft;
5. zur Absicherung des Ausfallrisikos aus einer Beteiligung der Kreditanstalt für Wiederaufbau am gezeichneten Kapital des Europäischen Investitionsfonds;
6. für Kredite zur Mitfinanzierung entwicklungspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen finanziellen Zusammenarbeit. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Auswärtigen Amt festlegt und der Genehmigung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen.

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 35 000 000 000 Deutsche Mark und der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 6 auf 1 350 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.

(3) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gelten für Ausfuhrer, Kreditgeber und Investoren im Inland.

§ 10

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 10 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 11

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 90 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen

1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht;
2. zur Förderung des Verkehrswesens;
3. zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
4. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues,
- b) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen,

- c) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht,
- d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte;
5. für die Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 des DSL Bank-Gesetzes vom 11. Juli 1989 (BGBl. I S. 1421), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2094) geändert worden ist);
6. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 75 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist;
7. zur Förderung der Fischwirtschaft;
8. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnehmter deutscher Auslandsvermögen;
9. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist;
10. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
11. für Kredite, die das vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkalisierungsgesetz-KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geändert worden ist, aufnimmt;
12. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;
13. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre son-

stigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;

14. im Zusammenhang mit von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
15. zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
16. im Falle eines unvorhergesehenen, unabwendbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 12

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 50 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 13

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien, Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen für die Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen bis zu einer Höhe von 6 400 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme sind aus Kapitel 0820 zu leisten.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen des Haushaltsgesetzes 1995 angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbeitrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und der Multilateralen Investitions - Garantie - Agentur, die Beteiligung an der Auffüllung der Mittel der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD) sowie seines Sonderprogramms für Subsahara-Afrika und des Sonderfonds der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, die Beteiligung an der Globalen Umweltfazilität (GEF) und am Multilateralen Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, sowie am Regenwald-Treuhandfonds (RFT) der Weltbank, den Beitrag zum Multilateralen Investitionsfonds (MIF), den Zuschuß für den Fonds zur Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen in der Russischen Föderation und zum multilateralen Sicherheitsfonds für die Verbesserung der Sicherheit von Kernkraftwerken sowjetischer Bauart einschließlich des Aktionsprogramms Tschernobyl bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung sowie freiwillige Beiträge zum Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 17

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

§ 18

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk "künftig wegfallend" oder "künftig umzuwandeln" versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk "künftig wegfallend" den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt "mit Wegfall der Aufgabe". Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen der Beförderungssämter.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen und Stellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten oder einen Arbeitsplatz wieder zu besetzen, dessen bisheriger Inhaber für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zu einer Verwaltungseinrichtung eines anderen Dienstherrn in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrags genannten Gebiet abgeordnet worden ist. Über den weiteren Verbleib der Planstellen und Stellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, neue Planstellen auszubringen, soweit ein unabweisbares Bedürfnis besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, dessen bisheriger Inhaber gemäß § 14 Deutsches Richtergesetz in einem Land als Richter kraft Auftrags verwendet werden soll.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit Schwerbehinderten wiederbesetzt werden, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und die gesetzliche Pflichtquote gem. § 5 Abs. 1 des Schwerbehindertengesetzes bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des Schwerbehinderten aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg, wenn sie nicht wieder mit einem Schwerbehinderten besetzt wird oder wenn die Pflichtquote zu diesem Zeitpunkt erreicht ist. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk "kw mit Fortfall der Aufgabe" trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die gem. § 18 Abs. 5 oder gem. § 19 Abs. 3 oder aufgrund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, daß von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird; in diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe weg. Soweit besetzte Planstellen oder Stellen im Haushaltsjahr 1995 aufgrund datierter kw-Vermerke weggefallen sind, kann das Bundesministerium der Finanzen neue Planstellen und Stellen der betreffenden Besoldungs- und Vergütungsgruppen ausbringen, sofern inzwischen keine Planstellen oder Stellen dieser Besoldungs- und Vergütungsgruppen frei geworden sind. Die neuen Planstellen und Stellen erhalten einen kw-Vermerk ohne Zusatz.

§ 19

(1) Werden planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, ihre Planstelle neu zu besetzen, so kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Das gleiche gilt für eine Verwendung beim Bundeskanzleramt und bei sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Das gleiche gilt ferner, wenn Beamte nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842) unter Wegfall der Besoldung Urlaub für die Dauer der Tätigkeit des Ehepartners an einer Auslandsvertretung gewährt worden ist.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Für Beamte, die demnächst zur Verwendung im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung ohne Dienstbezüge beurlaubt und die auf diese Verwendung vorbereitet werden sollen, kann das Bundesministerium der Finanzen für die Zeit bis zum Wegfall der Dienstbezüge Planstellen ausbringen, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht, ihre bisherigen Planstellen neu zu besetzen. Das gleiche gilt, wenn Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die ohne Wegfall der Dienstbezüge bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden oder künftig verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn planmäßige Beamte nach § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes mindestens für 1 Jahr oder im unmittelbaren Anschluß an einen Erziehungsurlaub nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn planmäßige Beamte im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde zur Verwendung im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit in einem Entwicklungsland, in Mittel- und Osteuropa oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, zur Verwendung für eine Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder zur Verwendung bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen (GfAI) ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Leerstellen, Stellen und Planstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die für zum Bundeskanzleramt versetzte Bedienstete ausgebracht worden sind, anzupassen, wenn der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes befördert oder höhergruppiert worden ist.

§ 20

(1) Für planmäßige Beamte, die

1. nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt werden oder
2. nach § 1 der Erziehungsurlaubsverordnung mindestens für 1 Jahr ohne Unterbrechung Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen

gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(3) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 und 2 als ausgebracht geltenden Leerstellen ist im nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 21

Werden planmäßige Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richtern des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann das Bundesministerium der Finanzen für diese Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen.

§ 22

(1) Die Planstelle eines Beamten eines höheren Beförderungsamtes kann mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen zu einer anderen Verwaltung des Bundes umgesetzt werden, wenn sonst die Weiterverwendung des Beamten bei dieser Behörde im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes nicht möglich ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Berufssoldat nach seiner Entlassung im Rahmen des Verwendungsförderungsgesetzes bei einer Bundesverwaltung als Beamter weiterverwendet werden soll. Die umgesetzte Planstelle erhält den Vermerk "künftig umzuwandeln". Gleichzeitig ist eine freie Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Ist eine solche Planstelle nicht frei, ist die nächste freiwerdende Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe einzusparen. Das Nähere regelt das Bundesministerium der Finanzen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn Beamte des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen des Personalabbaues dieser Behörde bei einer anderen Verwaltung des Bundes weiter verwendet werden sollen und dies nur bei gleichzeitiger Umsetzung der Planstelle möglich ist.

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland abgeordnet worden sind,

2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1990 (BGBl. I S. 449, 863) zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet worden sind,
3. für Beamte der Zollverwaltung, die wegen Aufgaberrückgangs bei den Behörden der Zollverwaltung mit dem Ziel der Versetzung zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
4. für Beamte oder Arbeitnehmer der Bundeswehrverwaltung und Berufssoldaten, die wegen Personalabbaus in einen anderen Organisationsbereich innerhalb ihres Ressorts oder zu einer Behörde eines anderen Dienstherrn abgeordnet worden sind,
5. für Beamte, die zur Ausbildung an das Bundesverwaltungsamt abgeordnet worden sind, von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Es wird zugelassen, daß aus den Titeln 425 und 426 Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder auch für solche Arbeitnehmer weitergezahlt werden, die nach Beendigung des zusatzversorgungspflichtigen Arbeitsverhältnisses im früheren Bundesgebiet ein neues Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet begründen. Die Erstattungen durch die Arbeitgeber im Beitrittsgebiet fließen den Ausgaben der vorgenannten Titel zu; gleiches gilt hinsichtlich der Erstattungen für die Arbeitnehmer, die ohne Fortzahlung der Bezüge zu anderen Arbeitgebern im Beitrittsgebiet beurlaubt werden.

§ 25

(1) Im Haushaltsjahr 1996 sind bei der Bundesverwaltung 1 vom Hundert der im Bundeshaushaltsplan einschließlich seiner Anlagen ausgebrachten Planstellen für Beamte und Stellen für Angestellte und für Arbeiter kegelgerecht einzusparen.

(2) Ausgenommen von der Einsparung sind die Organe der Rechtspflege, die Planstellen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und beim Bundeskriminalamt sowie die Planstellen im Grenzzolldienst, im Zollfahndungsdienst und beim Zollkriminalamt. Die Planstellen und Stellen dieser Bereiche sind bei den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 3 nicht zu berücksichtigen.

(3) Die auf die Einzelpläne entfallenden Einsparungen nach Absatz 1 sind auf die einzelnen Laufbahngruppen und die diesen vergleichbaren Vergütungsgruppen entsprechend dem Anteil dieser Laufbahngruppen und Vergütungsgruppen an der Gesamtzahl der Planstellen und Stellen des Einzelplans aufzuteilen. Das Verhältnis der Wertigkeit der eingesparten Planstellen und Stellen innerhalb der Laufbahngruppen muß dem Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltsplans 1996 entsprechen. Bei Anwendung der Sätze 1

und 2 sind die oberste Bundesbehörde, die Bundesoberbehörden und die nachgeordnete Bundesverwaltung innerhalb des Einzelplans jeweils gesondert zu berücksichtigen.

(4) Soweit aufgrund besonderer Organisationsuntersuchungen die Ausstattung mit Planstellen und Stellen einer Verwaltungseinheit ermittelt wurde, kann diese mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen von der Einsparung ganz oder teilweise ausgenommen werden.

(5) Planstellen und Stellen, die bis zum Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote aufgrund eines kw-Vermerks wegfallen, werden auf die Einsparungsquoten nicht angerechnet. Freie oder freierwerdende Planstellen oder Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, der nach Erreichen der jeweiligen Einsparungsquote wirksam wird, sind nicht einzusparen. Die unter die Sätze 1 und 2 fallenden Planstellen und Stellen sind bei der Berechnung der Einsparungsquoten nach den Absätzen 1 bis 3 nicht zu berücksichtigen. Die Regelung in Satz 2 vermindert die Einsparungsquote nicht.

(6) Die Einsparungen müssen spätestens bis zum 31. Dezember 1996 erbracht sein. Die betroffenen Planstellen und Stellen fallen an diesem Tage weg.

(7) Würde bei Wegfall einer freien oder freierwerdenden Planstelle eine Obergrenze für Beförderungssämter überschritten oder ist die Obergrenze bereits überschritten, ist statt dieser Planstelle eine Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe einzusparen.

(8) Wenn die auf eine Laufbahngruppe entfallende Einsparungszahl voraussichtlich nicht erreicht werden kann, weil bis zum Jahresende 1996 nicht genügend Planstellen in dieser Laufbahngruppe frei werden, ist sicherzustellen, daß eine Planstelle einer höheren Laufbahngruppe oder, falls dies nicht möglich ist, der nächst niedrigeren Laufbahngruppe eingespart wird. Satz 1 gilt für Stellen für Angestellte entsprechend.

(9) Soweit die Einsparung nach § 26 des Haushaltsgesetzes 1995 in 1995 mangels freier Planstellen oder Stellen nicht möglich war, ist sie im Haushaltsjahr 1996 nachzuholen.

(10) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 26

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzgesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 1004 und 6006 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 27

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 8 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), das zuletzt durch Artikel 93 des Gesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911) geändert worden ist, ist insoweit nicht anzuwenden. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 28

(1) Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1991 (BGBl. I S. 1318) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden

(2) Das Bundesministerium für Verkehr wird ermächtigt, sich im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen zu verpflichten, die von der Deutschen Bahn AG für den Neu- und Ausbau der Schienenstrecke Nürnberg - Ingolstadt - München eingegangenen Kreditverbindlichkeiten von bis zu 7 000 000 000 Deutsche Mark im Jahre der Inbetriebnahme der Strecke zu übernehmen. Der Gesamtbetrag von bis zu 15 600 000 000 Deutsche Mark, der sich aus dieser Kreditverpflichtung einschließlich der Zinsen ergibt, wird vom Bund in jährlichen Raten von bis zu 622 000 000 Deutsche Mark gezahlt werden.

§ 29

Erlöse aus Veräußerungen von Vermögenswerten des Verwaltungsvermögens, die nach Artikel 21 des Einigungsvertrags oder auf Grund eines Bundesgesetzes Bundesvermögen geworden sind, dienen der teilweisen Deckung von Ausgaben zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet.

§ 30

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 1994 (BGBl. I S. 2137) findet keine Anwendung.

§ 31

§ 2 Abs. 5, die §§ 4 bis 6 und 7 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 sowie die §§ 8 bis 30 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Preiswirkungsklausel

Mit seinen Ausgaben und Einnahmen wirkt der Bundeshaushalt direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen ein. Die vom Bundeshaushalt ausgehenden Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, lassen sich nicht quantifizieren. Ob und inwieweit es zu einer Veränderung des Preisniveaus kommt, hängt entscheidend von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab. Die Haushaltspolitik ist insgesamt weiterhin darauf ausgerichtet, die Defizite mittelfristig abzubauen und schafft damit eine wichtige Voraussetzung für gesamtwirtschaftliches Wachstum und Preisniveaustabilität.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabschlusses.

Zu § 2

Abs. 1

Die Vorschrift enthält die erforderliche Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten zur Deckung von Ausgaben.

Abs. 2

Satz 1 der Vorschrift bestimmt, daß der Kreditrahmen um Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten erhöht wird.

Abs. 3

Zum Ende eines jeden Haushaltsjahres sind kassenmäßig beträchtliche Zahlungen zu leisten, die jedoch haushaltsmäßig als Ausgaben des neuen Haushaltsjahres zu behandeln sind. Aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, günstige Situationen am Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Von der in Anspruch genommenen Ermächtigung werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Schuldtiteln des Bundes zu Zwecken der Marktpflege abgeschrieben.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 3

Durch die Ermächtigung wird die Liquidität des Bundes sichergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt, daß der Anteil am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, der den im Haushalt veranschlagten Betrag übersteigt, wie im Gesetz über den Erblastentilgungsfonds vorgesehen, diesem zur Zahlung seiner Zins- und Tilgungsverpflichtungen zufließt.

Zu § 5

Abs. 1

Die Vorschrift erweitert die in § 20 Bundeshaushaltsordnung enthaltenen Deckungsmöglichkeiten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Die Vorschrift läßt die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamten und Richter) und 425 (Vergütungen der Angestellten) zu. Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Während Planstellen für Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Angestellte und Arbeiter lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, daß die Stellen für Angestellte ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zuläßt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift läßt zu, daß die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Nr. 1

Im HG 1994 ist vorgesehen, daß Zuschüsse für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für ABM den Ausgaben bei Tit. 427 01 zufließen. Diese Regelung soll auf die Tit. 422 01, 422 02, 425 01 und 426 01 ausgedehnt werden, damit auch Zuschüsse für Beamte, Angestellte und Arbeiter den Besoldungstiteln zugeführt werden können, um damit unterschiedliche Regelungen für befristete und unbefristete Arbeitsverhältnisse auszuschließen.

Zu Nr. 6 (neu)

Um einen Anreiz zur Inanspruchnahme gewährter Preisnachlässe bei Dienstreisen zu schaffen, sollen die entsprechenden Einnahmen den jeweiligen Reisekostentiteln wieder zufließen.

Abs. 5

Die Vorschrift ermöglicht, daß Einnahmen im Zusammenhang mit der Einstellung von Schwerbehinderten zweckgebunden verwendet werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, daß für erworbene Lizenzen an Standard-Software die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 7

Die Vorschrift regelt die begrenzte Deckungsfähigkeit von Ausgaben bei bestimmten Titeln der Hauptgruppe 5 (sächliche Verwaltungsausgaben) innerhalb eines Kapitels. Die Erweiterung der Deckungsfähigkeit soll die Flexibilität bei der Bewirtschaftung der sächlichen Verwaltungsausgaben erhöhen.

Tit. 526 04 ist aus der erweiterten Deckungsfähigkeit nach dieser Vorschrift auszunehmen, da dieser Titel im Gegensatz zu Tit. 526 01 kein Festtitel ist. Ihm können alle möglichen Zweckbestimmungen der Gruppe 526 zugeordnet werden.

Die in § 6 HG 1995 enthaltene Regelung wurde insbesondere aus systematischen Gründen in Abs. 7 übernommen. § 6 HG 1995 entfällt dementsprechend.

Abs. 8

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Epl. 14 anzuordnen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 9

Die Verpflichtungsermächtigungen in den Bereichen Beschaffung von Wehrmaterial sowie Forschung und Entwicklung sind zum Teil qualifiziert gesperrt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 10

Die obersten Bundesbehörden und die anderen Nutzer nutzen den Shuttle-Flugdienst zwischen Köln/Bonn und Berlin ab 1993 nicht mehr unentgeltlich, sondern erstatten die auf sie entfallenden Flugkosten an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003. Über diesen Titel erfolgt sodann - wie bisher - die Abrechnung mit der privaten Fluggesellschaft.

Zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens werden auch die auf den nachgeordneten Bereich des Bundes entfallenden Flugkosten aus den Inlandsreisekosten- bzw. Trennungsgeldtiteln der obersten Bundesbehörden an den Titel 547 02 bei Kapitel 6003 erstattet. In Höhe dieser Kosten wird deshalb den obersten Bundesbehörden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Inlandsreisekosten- und Trennungsgeldtitel aus den entsprechenden Titeln der nachgeordneten Behörden zu verstärken.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

(Zu § 6 HG 1995)

Mit der Regelung sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Pilotprojekten zur Erprobung flexibler Budgetierungsinstrumente in den rechtlichen Grenzen des Haushaltsgrundsatzgesetzes geschaffen worden. In mehrjährigen Modellversuchen (von bis zu 3 Jahren) soll untersucht werden, ob in der Verwaltung zusätzliche Flexibilität gegenüber dem bisherigen Haushaltsverfahren zu sparsamerer Haushaltswirtschaft führt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr entfallen, da die in § 6 HG 1995 enthaltene Regelung durch die inhaltlich übereinstimmende Neuregelung in § 5 Abs. 7 Satz 4 ersetzt worden ist.

Zu § 6

Die vorgeschlagenen Beträge entsprechen der Ankündigung der Bundesregierung in der Begründung zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung der Bundeshaushaltsordnung.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 7**Abs. 1**

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung der Wirtschaftsplanentwürfe durch die genannten Bundesministerien abhängig. Durch die in Satz 2 angeordnete qualifizierte Sperre wird dem Anliegen des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Rechnung getragen, die Wirtschaftsplanentwürfe in die Beratungen einzubeziehen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2

Das Besserstellungsverbot, das früher in Verwaltungsvorschriften zu §§ 44, 44 a der Bundeshaushaltsordnung enthalten war, erhält Gesetzesrang.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die zu den Zuschußtiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten sind Teil der Erläuterungen und damit grundsätzlich nicht verbindlich. Sie können ganz oder teilweise nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung für verbindlich erklärt werden.

Da im Zeitpunkt des Aufstellungsverfahrens des Bundeshaushalts nicht im einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, wurden die Stellenübersichten für die Durchführung derartiger Projektaufgaben in die Stellenbindung nicht einbezogen.

Die in Satz 5 genannten Unternehmen haben ein eigenes, an der Wirtschaft orientiertes Vergütungssystem.

Bei der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben ist der BAT nicht anwendbar. Statt dessen gilt ein eigenes, mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmtes Vergütungssystem. Die Stellen müssen entsprechend diesem Vergütungssystem ausgewiesen werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 8

Absatz 2 begrenzt die Möglichkeit, Rückflüsse bei den Ausgaben "rot" abzusetzen, auf das Haushaltsjahr.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 9

Die Erhöhung des Ermächtigungsrahmens von 1 Mrd DM auf 1,35 Mrd DM ist zur Vorbereitung und Zusage neuer Projekte erforderlich.

Im übrigen ist die Vorschrift gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 10

Die Vorschrift ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, Gewährleistungen für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet zu übernehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 11

Der Ermächtigungsbetrag wurde gegenüber dem Vorjahr um 1,5 Mrd DM gekürzt. Dieser Betrag ergibt sich aus Ermäßigungen bei Nr. 2 (Verkehrswesen), Nr. 5 (DSLB), Nr. 11 (Kriegsopferversorgung) und Nr. 16 (Unvorhergesehenes), außerdem aus einer Reduzierung des Rest-Obligos aus § 11 Nr. 15 HG 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen).

Innerhalb des Ansatzes sind folgende Rahmen vorgesehen:

	Mio DM
Für die gewerbliche Wirtschaft (Nr. 1) bis zu ..	30 000
für das Verkehrswesen (Nr. 2) bis zu	6 000
für Umweltschutzmaßnahmen (Nr. 3) bis zu ...	20
für den Wohnungsbau (Nr. 4) bis zu	25 000
für Verbindlichkeiten der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (Nr. 5) bis zu ...	581
für die Landwirtschaft (Nr. 6) bis zu	4 000
für die Fischwirtschaft (Nr. 7) bis zu	30
für die Freigabe beschlagnahmten deutschen Auslandsvermögens (Nr. 8) bis zu	1
für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds (Nr. 9) bis zu	1
für die Abdeckung von Haftpflichtrisiken im Zusammenhang mit Kernbrennstoffen (Nr. 10) bis zu	4 000
für die Grundrentenabfindung bei der Kriegsopferversorgung (Nr. 11) bis zu	110
für die Gesundung des Steinkohlenbergbaues und der Steinkohlenbergbaugebiete (Nr. 12) bis zu	6 000
für die Verpflichtungen deutscher Personen, die im Rahmen der Auslandskulturarbeit oder zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, gegenüber den Zollbehörden des Aufnahme Staates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut (Nr. 13) bis zu	30
für Kulturgüter (Nr. 14) bis zu	3 500
Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen (Nr. 15) bis zu	300
für Unvorhergesehenes (Nr. 16) bis zu	1 987
zuzüglich Rest-Obligo aus § 11 Nr. 15 des Haushaltsgesetzes 1990 (Deutsche Demokratische Republik und Treuhandvermögen)	8 440
insgesamt	90 000

Zu § 12

Die Vorschrift ermöglicht die Übernahme von Haftungskapital bei acht internationalen Finanzierungsinstituten sowie dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe und an der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur der Weltbank.

Zu § 13

Der Ermächtigungsbetrag in Höhe von 6,4 Mrd DM gilt für die Unternehmen der Beteiligungs-Management-Gesellschaft mbH, Berlin (BMGB). Er ist für die atomrechtliche Deckungsvorsorge der Energiewerke Nord GmbH sowie für die noch ausstehenden Privatisierungen der Direktbeteiligungen der BMGB und der in den Management-KG'en verbliebenen Unternehmen notwendig. Es sollen bestehende Bürgschaften der Treuhandanstalt ergänzt und neue Bürgschaften ausgereicht werden.

Zu § 14

Die Übernahme von Gewährleistungen wird auch in ausländischer Währung zugelassen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 15

Es wird im einzelnen bestimmt, wie Gewährleistungen, die auf Grund von Ermächtigungen in Haushaltsgesetzen der vorangegangenen Jahre übernommen worden sind, sowie Beträge, die durch Enthaltungen freigeworden sind, auf den Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Zu § 16

Die Hingabe von Schuldscheinen anstelle von Barleistungen ist in den Abkommen über die Gründung und in den Resolutionen über die Aufstockung des Kapitals der in § 14 genannten Banken und Fonds vorgesehen.

Die Abrufe erstrecken sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Sie richten sich nach dem Finanzierungsbedarf der Institutionen.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundeshaushalts vermieden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 17

Die Vorschrift ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 18

Abs. 1 und 2

Die Vorschriften sind gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 3

Die Bestimmung enthält eine Einsparungsaufgabe nach Zahl und Wertigkeit für die nach Absatz 1 zusätzlich bewilligten Planstellen und Stellen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4

Die Vorschrift regelt Einzelheiten bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 5

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 6 (neu)

Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu 2 Jahre als Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens des abgeordneten Beamten.

Abs. 7

Die Regelung ist aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Bundeskabinetts vom 29. September 1993 zur Förderung der Einstellung und Beschäftigung Schwerbehinderter im öffentlichen Dienst des Bundes aufgenommen.

Die Regelung ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert worden.

Abs. 8

Die Regelung trifft Vorsorge, daß auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall aufgrund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Vergütungsgruppe frei wird.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt im wesentlichen das Verfahren zur Ausbringung von Leerstellen für Beamte, die ohne Dienstbezüge zu bestimmten Einrichtungen beurlaubt werden.

Absatz 3 stellt klar, daß Planstellen auch für Beamte ausgebracht werden können, die bei bestimmten Einrichtungen verwendet werden oder an einer langfristigen Konferenz teilnehmen sollen, ihre Dienstbezüge aber weiterhin vom bisherigen Dienstherrn erhalten.

Einbezogen sind auch Tätigkeiten im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit und im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 20

Die Bestimmung ermöglicht es, freiwerdende Planstellen unmittelbar nach Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 21

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichtern zu Richtern am Bundesverfassungsgericht.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 22

Abs. 1

Die Regelung soll die Bereitschaft der Bundesbehörden erhöhen, Bundeswehrbeamte und Berufssoldaten, die aufgrund des Bundeswehrbeamtenanpassungsgesetzes oder des Personalstärkegesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten können, weiter zu verwenden. Bei Soldaten und Beamten höherer Beförderungsränge würde die Übernahme die Personalstruktur beeinträchtigen. Die vorgesehene Regelung gleicht diesen Nachteil aus. Da gleichzeitig eine Planstelle einer niedrigeren Besoldungsgruppe in Abgang zu stellen ist, findet eine Stellenvermehrung nicht statt. Bei Ausscheiden des übernommenen Beamten bzw. Soldaten wird die ursprüngliche Struktur wiederhergestellt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2 (neu)

Die Regelung fördert die Weiterverwendung der Beamten, die beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen der zurückgegangenen Zahl der Asylanträge entbehrlich geworden sind.

Zu § 23

Die Abweichung von § 50 Abs. 3 Bundeshaushaltsordnung ermöglicht es, die Bediensteten langfristig an die Vertretungen abzuordnen. Die Tätigkeit der Bediensteten bei den Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland erfolgt im Interesse der abordnenden Verwaltung.

Außerdem wird ermöglicht, daß die abordnende Stelle die Personalausgaben für Bedienstete des höheren Dienstes, die gemäß § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung zur Ableistung der sechsmonatigen Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet werden, auch über den Zeitpunkt der Verabschiedung des nächsten Haushaltsgesetzes hinaus weiterzahlen kann.

Nr. 5 ermöglicht eine Weiterzahlung der Personalausgaben bei Abordnungen an das Bundesverwaltungsamt zur vorgeschriebenen Ausbildung; die Haushaltsmittel sind in der Regel bei der abordnenden Dienststelle veranschlagt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 24

Die Regelung ermöglicht eine Aufrechterhaltung der Zusatzversorgung für in das Beitrittsgebiet wechselnde Arbeitnehmer, wenn sie dort ebenfalls im öffentlichen Dienst tätig werden.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 25

Abs. 1

Die Koalitionsvereinbarung vom 11. November 1994 sieht für die Jahre 1995 bis 1998 einen Stellenabbau von jeweils 1 v.H. vor.

Abs. 3

Mit der Regelung in Absatz 3 wird die Flexibilität bei der Stelleneinsparung im Jahresverlauf erhöht. Daher wird auf die Vorgabe der zeitlichen Reihenfolge der Einsparungen verzichtet. Die Einsparungen sind spätestens zum 31. Dezember 1996 zu erbringen. Die Aufteilung der einzusparenden Planstellen und Stellen nach Laufbahngruppen und Besoldungs-/Vergütungsgruppen muß im Verhältnis der Wertigkeit der Planstellen und Stellen des Haushaltssolls 1996 erfolgen (kegelgerecht).

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 4 (neu)

Die Regelung ermöglicht es dem Bundesministerium der Finanzen, Stelleneinsparungen, die sich aus Organisationsuntersuchungen ergeben, in Einzelfällen ganz oder teilweise auf die Stelleneinsparung nach diesem Gesetz anzurechnen. Die Möglichkeit für eine solche Anrechnung ist erforderlich, da durch die Organisationsuntersuchungen der tatsächliche Bedarf ermittelt wird und die Möglichkeit der Anrechnung die Bereitschaft der Ressorts zu solchen Organisationsuntersuchungen erhöht.

Abs. 9 (neu)

Die Regelung soll die Erreichung des Einsparungsziels der gesetzlichen Stelleneinsparung 1995 sicherstellen.

Zu § 26

Bei den in der Anlage E zu den Kapiteln 1004 und 6006 enthaltenen Einnahmen und Ausgaben handelt es sich um Eigenmittel, Mittelzuweisungen und Marktordnungsausgaben der Europäischen Union, die von deutschen Stellen bewirtschaftet werden. Deshalb wird bestimmt, daß die Vorschriften der genannten Rechtsgrundlagen entsprechend anwendbar sind.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 27

Die Regelung eröffnet dem Bund die Möglichkeit, der Bundesanstalt für Arbeit zur Behebung kurzfristiger Liquiditätsschwierigkeiten und damit zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft Betriebsmittel darlehen zu gewähren.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr redaktionell verändert.

Zu § 28

Abs. 1

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr ausgedehnt.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Abs. 2 (neu)

Gemäß Beschluß der Bundesregierung vom 29. Januar 1992 soll die Schienenstrecke Nürnberg - Ingolstadt - München privat vorfinanziert werden. Die zu diesem Zweck von der Deutschen Bahn AG aufgenommenen Kredite werden vom Bund im Jahre der Inbetriebnahme (voraussichtl. 2003) übernommen und in 25 Jahren getilgt.

Zu § 29

Die Vorschrift stellt den Auftrag des Artikel 21 des Einigungsvertrags über die Verwendung von Erlösen aus Veräußerungen von bestimmten Vermögenswerten sicher. Die im Bundeshaushalt veranschlagten Ausgaben für das in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannte Gebiet übersteigen die aus den Erlösen zu erwartenden Einnahmen um ein Vielfaches. Deshalb sind Einzelnachweise über die Verwendung der Erlöse entbehrlich.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 30

Die Vorschrift entbindet das Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau von der Verpflichtung gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, die Verteilung der für den sozialen Wohnungsbau vorgesehenen Mittel bis zum 1. Dezember des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres vorzunehmen.

Die Vorschrift ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Zu § 31

(§ 32 Abs. 1 HG 1995)

Die Regelung ist nicht mehr erforderlich, da die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG und die Deutsche Telekom AG ab 1996 keine Ablieferungen mehr an den Bund leisten, sondern der allgemeinen Besteuerung unterliegen. Die Übergangsvorschrift bezüglich dieser Ablieferungen in Art. 13 § 2 Postneuordnungsgesetz (PTNeuOG) zu § 63 Abs. 1 bis 3 des am 1. Januar 1995 außer Kraft getretenen Postverfassungsgesetzes hat nur für das Jahr 1995 gegolten.

(§ 32 Abs. 2 HG 1995)

Die Ermächtigung ist nicht mehr erforderlich.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes.

Entwurf
Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1996

- Teil I: Haushaltsübersicht**
mit Anlage Übersicht über die
Verpflichtungsermächtigungen
- Teil II: Finanzierungsübersicht**
- Teil III: Kreditfinanzierungsplan**

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben 1996 1 000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	-
02	Deutscher Bundestag	-
03	Bundesrat	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	-
05	Auswärtiges Amt	-
06	Bundesministerium des Innern	-
07	Bundesministerium der Justiz	-
08	Bundesministerium der Finanzen	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	300
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung	-
12	Bundesministerium für Verkehr	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation	-
14	Bundesministerium der Verteidigung	-
15	Bundesministerium für Gesundheit	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	-
19	Bundesverfassungsgericht	-
20	Bundesrechnungshof	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	-
32	Bundesschuld	-
33	Versorgung	-
36	Zivile Verteidigung	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung	361 515 000
	Summe Haushalt 1996	361 515 300
	Summe Haushalt 1995	383 166 200
	gegenüber 1995 -mehr(+)/weniger(-)	-21 650 900

Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 361,35 Milliarden DM. Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten = 59 840 Millionen DM) = 30 645 Millionen DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen 1996 1 000 DM	Übrige Einnahmen 1996 1 000 DM	Summe Einnahmen		gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	Epl.
		1996 1 000 DM	1995 1 000 DM		
4	5	6	7	8	9
51	-	51	51	-	01
2 035	1	2 036	2 576	- 540	02
58	-	58	63	- 5	03
1 313	-	1 313	1 513	- 200	04
93 909	1 400	95 309	90 116	+ 5 193	05
344 532	3 680	348 212	308 951	+ 39 261	06
360 543	1 968	362 511	363 259	- 748	07
2 324 048	125 650	2 449 698	13 475 203	- 11 025 505	08
189 511	118 700	308 211	293 045	+ 15 166	09
144 523	198 674	343 497	364 095	- 20 598	10
16 324	1 756 618	1 772 942	3 362 971	- 1 590 029	11
1 551 651	939 753	2 491 404	2 806 094	- 314 690	12
1 092 852	6 176	1 099 028	3 440 064	- 2 341 036	13
673 602	106 540	780 142	814 194	- 34 052	14
68 956	2 134	71 090	64 658	+ 6 432	15
534 192	1 374	535 566	513 922	+ 21 644	16
23 549	147 918	171 467	105 558	+ 65 909	17
103	-	103	118	- 15	19
30	228	258	272	- 14	20
25 063	1 594 397	1 619 460	1 599 403	+ 20 057	23
57 021	1 693 527	1 750 548	1 660 591	+ 89 957	25
91 742	517 351	609 093	583 645	+ 25 448	30
2 200 005	61 690 929	63 890 934	52 974 735	+ 10 916 199	32
7 896	962 510	970 406	1 018 804	- 48 398	33
-	-	-	6 449	- 6 449	36
8 990 850	1 820 813	372 326 663	393 834 650	- 21 507 987	60
18 794 359	71 690 341	452 000 000	477 685 000	- 25 685 000	
32 266 956	62 251 844				
-13 472 597	+9 438 497				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal-	Sächliche	Militärische	Schulden-
		ausgaben	Verwaltungs-	Beschaffungen,	dienst
		1996	1996	1996	1996
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	16 507	8 597	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	553 226	206 140	-	-
03	Bundesrat.....	17 277	8 883	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	111 675	423 848	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	1 146 308	244 469	-	-
06	Bundesministerium des Innern.....	3 935 662	1 226 250	-	-
07	Bundesministerium der Justiz.....	425 744	128 892	-	-
08	Bundesministerium der Finanzen.....	3 287 968	1 235 502	-	-
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	599 947	263 910	-	-
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	407 061	138 932	-	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	232 934	104 960	-	-
12	Bundesministerium für Verkehr.....	2 001 130	2 604 587	-	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	219 182	78 491	-	-
14	Bundesministerium der Verteidigung.....	24 859 440	5 838 363	15 218 936	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	265 074	199 662	-	-
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	238 573	282 995	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	2 064 607	72 164	-	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	20 624	3 964	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	61 493	7 321	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	55 589	28 942	-	-
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	120 776	209 471	-	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	136 113	56 616	-	-
32	Bundesschuld.....	30 770	423 544	-	55 585 17
33	Versorgung.....	12 397 422	-	-	-
36	Zivile Verteidigung.....	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	1 019 959	270 080	92 000	-
	Summe Haushalt 1996.....	54 225 061	14 066 583	15 310 936	55 585 174
	Summe Haushalt 1995.....	53 834 637	14 330 031	14 647 052	54 206 703
	gegenüber 1995 -mehr(+)/weniger(-)- ...	+390 424	-263 448	+663 884	+1 378 471

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1996 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1996 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1996 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1996 1 000 DM	1995 1 000 DM	gegenüber 1995 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
3 775	1 471	-	30 350	29 899	+ 451	01
128 597	29 460	-	917 423	915 673	+ 1 750	02
341	1 946	-	28 447	26 236	+ 2 211	03
46 035	10 241	-	591 799	585 846	+ 5 953	04
2 222 808	183 905	-	3 797 490	3 565 465	+ 232 025	05
2 895 820	1 126 698	-2 306	9 182 124	8 470 966	+ 711 158	06
32 463	124 899	-	711 998	680 589	+ 31 409	07
3 692 879	2 570 485	-	10 786 834	11 465 322	- 678 488	08
13 868 661	4 252 038	-126 587	18 857 969	12 674 896	+ 6 183 073	09
9 803 738	1 753 583	-949	12 102 365	12 567 532	- 465 167	10
116 006 836	2 437 567	-687	118 781 610	128 831 924	- 10 050 314	11
23 195 258	23 092 757	-	50 893 732	53 235 366	- 2 341 634	12
21 296	69 415	-	388 384	376 946	+ 11 438	13
2 178 597	324 234	-	48 419 570	47 858 542	+ 561 028	14
247 195	93 322	-	805 253	811 244	- 5 991	15
103 548	698 124	-	1 323 240	1 363 395	- 40 155	16
11 124 395	46 542	-	13 307 708	33 062 374	- 19 754 666	17
-	4 014	-	28 602	24 833	+ 3 769	19
8 017	1 500	-	78 331	69 331	+ 9 000	20
1 717 958	6 435 511	-	8 238 000	8 103 964	+ 134 036	23
4 669 656	4 919 763	-	9 919 666	10 092 846	- 173 180	25
10 051 777	5 475 510	-100 000	15 620 016	15 530 705	+ 89 311	30
26 642 760	6 508 849	-	89 191 097	87 995 467	+ 1 195 630	32
3 162 677	-	-	15 560 099	14 712 468	+ 847 631	33
-	-	-	-	590 636	- 590 636	36
14 099 512	6 871 813	84 529	22 437 893	24 042 535	- 1 604 642	60
245 924 599	67 033 647	-146 000	452 000 000	477 685 000	- -	
268 266 889	72 349 260	50 428				
-22 342 290	-5 315 613	-196 428				

Anlage zur Haushaltsübersicht

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1996 1 000 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1997 1 000 DM	1998 1 000 DM	1999 1 000 DM	Folgejahre 1 000 DM	Für künftige Haushalts- Jahre 1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt.....	-	-	-	-	-	-
02	Deutscher Bundestag.....	35 590	20 790	14 800	-	-	-
03	Bundesrat.....	-	-	-	-	-	-
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	7 184	7 184	-	-	-	-
05	Auswärtiges Amt.....	194 922	108 369	53 530	3 023	-	30 000
06	Bundesministerium des Innern.....	958 208	422 780	260 552	195 525	15 000	64 351
07	Bundesministerium der Justiz.....	120 309	72 026	34 601	11 730	976	976
08	Bundesministerium der Finanzen.....	2 592 597	893 897	329 400	54 800	14 500	1 300 000
09	Bundesministerium für Wirtschaft.....	5 033 887	1 341 965	1 471 022	964 700	60 700	1 195 500
10	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	2 088 900	854 963	465 187	304 250	464 500	-
11	Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.....	1 375 110	1 101 950	160 610	98 050	12 500	2 000
12	Bundesministerium für Verkehr.....	21 820 078	7 192 316	3 540 639	2 170 240	8 915 955	-
13	Bundesministerium für Post und Telekommunikation.....	59 250	31 250	23 500	1 500	3 000	-
14	Bundesministerium der Verteidigung..	13 019 685	4 449 460	2 878 530	1 942 530	3 749 165	-
15	Bundesministerium für Gesundheit.....	158 440	63 545	56 605	34 790	1 850	1 650
16	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.....	318 741	170 981	93 040	54 720	-	-
17	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	377 800	193 500	100 840	63 460	20 000	-
19	Bundesverfassungsgericht.....	7 136	2 936	2 600	1 600	-	-
20	Bundesrechnungshof.....	21 000	10 000	11 000	-	-	-
23	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	9 226 802	409 435	363 125	231 115	56 925	8 166 202
25	Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau.....	3 713 341	1 021 399	872 382	500 200	1 319 360	-
30	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie.....	5 818 185	1 916 350	1 723 147	1 385 088	718 600	75 000
32	Bundesschuld.....	14 485	4 585	4 950	4 950	-	-
33	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-
36	Zivile Verteidigung.....	-	-	-	-	-	-
60	Allgemeine Finanzverwaltung.....	368 700	170 300	112 000	74 200	12 200	-
	Summe.....	67 330 350	20 459 981	12 572 060	8 096 471	15 365 231	10 836 607

Gesamtplan: Teil II

Finanzierungsübersicht		Betrag für 1996	Betrag für 1995
		- 1 000 DM -	
Ermittlung des Finanzierungssaldos			
1.	Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)	452 000 000	477 685 000
2.	Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)	391 990 000	428 209 000
3.	Finanzierungssaldo	- 60 010 000	- 49 476 000
Zusammensetzung des Finanzierungssaldos			
4.	Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1	Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt..... (darunter aus Krediten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr höchstens bis zu 75 000 000 TDM)	223 375 000	196 293 630
4.2	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	163 535 000	147 308 630
4.3	Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	-	-
	Saldo	- 59 840 000	- 48 985 000
	Marktpflege
	Nettoneuverschuldung insgesamt	- 59 840 000	- 48 985 000
	Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	-	-
Rücklagenbewegung			
	Entnahmen aus Rücklagen.....	-	-
	Zuführungen an Rücklagen	-	-
	Münzeinnahmen	- 170 000	- 491 000
10.	Finanzierungssaldo	- 60 010 000	- 49 476 000

Gesamtplan: Teil III

Kreditfinanzierungsplan		Betrag für 1996	Betrag für 1995
		- 1 000 DM -	
1.	Einnahmen		
1.1	aus Krediten vom Kreditmarkt		
	davon voraussichtlich mit folgenden Laufzeiten:		
1.1.1	mehr als vier Jahre	95 500 000	105 000 000
1.1.2	ein bis vier Jahre	52 875 000	41 293 630
1.1.3	weniger als ein Jahr.....	75 000 000	50 000 000
	Summe 1	223 375 000	196 293 630
2.	Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt		
2.1	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(70 702 940)	(86 200 183)
2.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung.....	-	-
2.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienanweisungen).....	22 050 000	20 250 000
2.103	Bundesschatzbriefe.....	7 753 554	2 751 280
2.104	Schuldbuchkredite.....	-	-
2.105	Schuldscheindarlehen	739 600	2 969 830
2.106	Bundesschatzanweisungen	-	14 073 660
2.107	Bundesschatzbriefe.....	40 000 000	46 000 000
2.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz.....	10 016	9 721
2.109	Ablösungsschuld	-	-
2.110	Altsparerentschädigung	-	-
2.111	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen).....	-	-
2.112	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz).....	-	-
2.113	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	-	-
2.114	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen.....	119 541	115 464
2.115	Wohnungsbauobligationen ehemaliger NVA-Wohnungen	20 829	20 828
2.116	Wohnungsbauobligationen der Westgruppe der GUS-Truppen.....	9 400	9 400
2.117	Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank aus der Währungsumstellung 1948 (Tilgungsbeginn im Jahr 2024 gemäß § 30 Haushaltsgesetz 1994) ...	-	-
2.2	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von einem bis zu vier Jahren	(27 832 060)	(31 108 447)
2.201	Bundesschatzanweisungen	15 000 000	12 000 000
2.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	6 000 000	1 292 111
2.203	Finanzierungsschätze des Bundes.....	6 832 060	12 316 336
2.204	Schuldscheindarlehen.....	-	5 500 000
2.3	Tilgung von Schulden mit Laufzeiten von weniger als einem Jahr.....	65 000 000	30 000 000
2.4	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge.....	-	-
	Summe 2	163 535 000	147 308 630
3.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	163 535 000	147 308 630
4.	Marktpflege	-	-
5.	Zusammen	163 535 000	147 308 630
	Saldo aus 1. und 5. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung).....	59 840 000	48 985 000

Übersichten
zum Bundeshaushaltsplan
1996 1)

- Teil I: Gruppierungsübersicht**
- Teil II: Funktionenübersicht**
- Teil III: Haushaltsquerschnitt**
- Teil IV: Übersicht über die den Haushalt durchlaufenden Posten**
- Teil V: Personalübersicht**

1) Anlagen gemäß § 14 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl I S 1284) auf der Grundlage des für Bund und Länder einheitlichen Gruppierungs- und Funktionenplans.

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1996	1995
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

A. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Einnahme- und Ausgabegruppen

0	Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	361 515	383 166
01	Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage	228 985	245 112
02-04	Bundessteuern.....	132 360	137 560
09	Steuerähnliche Abgaben	170	495
091	Einnahmen aus Abschöpfungen.....	0	0
092	Münzeinnahmen	170	491
099	Sonstige	0	4
1	Verwaltungseinnahmen, Einnahmen aus Schuldendienst und dgl.	25 672	38 897
11	Verwaltungseinnahmen	6 476	6 355
111	Gebühren, sonstige Entgelte	5 296	5 017
112	Geldstrafen und Geldbußen (einschließlich der damit zusammenhängenden Gerichts- und Verwaltungskosten)	59	45
113	Verkaufserlöse, soweit nicht unter 13	96	111
119	Sonstige	1 025	1 183
12	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit und aus Vermögen (ohne Zinsen)	8 954	11 326
121	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen.....	7 816	7 059
122	Konzessionsabgaben.....	-	3 180
124	Mieten und Pachten.....	1 062	1 022
125	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen und Diensten aus wirtschaftlicher Tätigkeit	59	59
129	Sonstige	18	7
13	Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen, soweit in der Vermögensrechnung erfaßt, Kapitalrückzahlungen.....	3 364	14 586
131	Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen.....	1 313	1 401
132	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen.....	113	128
133	Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen	1 937	13 057
134	Kapitalrückzahlungen.....	-	-
15	Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich.....	295	268
152	Zinseinnahmen von Ländern	288	260
153	Zinseinnahmen von den Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	8	8
16	Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen	2 547	2 765
161	Zinseinnahmen von öffentlichen Unternehmen.....	190	234
162	Sonstige Zinseinnahmen aus dem Inland	1 952	2 103
166	Zinseinnahmen aus dem Ausland	404	428
17	Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich.....	900	795
172	Darlehensrückflüsse von Ländern.....	883	780
173	Darlehensrückflüsse von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	17	16
176	Darlehensrückflüsse von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	-
18	Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen	3 135	2 801
181	Darlehensrückflüsse von öffentlichen Unternehmen.....	971	692
182	Sonstige Darlehensrückflüsse aus dem Inland	944	937

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1996	1995
		- Millionen DM -	
186	Darlehensrückflüsse aus dem Ausland	1 220	1 173
2	Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investi- tionen	4 968	5 532
23	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem öffentlichen Bereich	78	56
232	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Ländern.....	56	34
233	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0
236	Erstattungen von Verwaltungsausgaben von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	21	21
24	Sonstige Erstattungen aus dem öffentlichen Bereich	2 726	1 696
242	Sonstige Erstattungen von Ländern	2 691	1 661
243	Sonstige Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden.....	21	23
246	Sonstige Erstattungen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Ar- beit	13	11
247	Sonstige Erstattungen von Zweckverbänden	1	1
27	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus sonstigen Bereichen.....	1 261	1 230
271	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Inland.....	427	416
276	Erstattungen von Verwaltungsausgaben aus dem Ausland.....	834	814
28	Sonstige Erstattungen und Zuschüsse aus sonstigen Bereichen	904	2 550
281	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	283	1 884
282	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland	1	2
286	Sonstige Erstattungen aus dem Ausland	620	665
3	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen, besondere Finanzierungseinnahmen.....	59 846	50 091
32	Schuldenaufnahmen am Kreditmarkt	59 840	48 985
325	Schuldenaufnahmen auf dem sonstigen inländischen Kreditmarkt	59 840	48 985
33	Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich	-	1 100
336	Zuweisungen für Investitionen von Sozialversicherungsträgern sowie von der Bundesanstalt für Arbeit	-	1 100
34	Beiträge und sonstige Zuschüsse für Investitionen	5	5
341	Beiträge.....	5	5
342	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland.....	0	0
35	Entnahmen aus Rücklagen, Fonds und Stöcken.....	-	-
352	Entnahmen aus der Betriebsmittelrücklage.....	-	-
355	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage	-	-
38	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	0	0
380	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	0
	Gesamteinnahmen.....	452 000	477 685
4	Personalausgaben	54 225	53 835
41	Aufwendungen für Abgeordnete und ehrenamtlich Tätige	385	396
411	Aufwendungen für Abgeordnete	378	389
412	Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige.....	7	7
42	Dienstbezüge und dgl.....	38 407	38 078
421	Bezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parla- mentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	13	13
422	Bezüge der Beamten und Richter	9 517	9 313

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1996	1995
		- Millionen DM -	
423	Bezüge der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, Wehrsold der Wehrpflichtigen sowie Sold der Zivildienstleistenden	16 040	15 966
425	Vergütungen der Angestellten	6 623	6 648
426	Löhne der Arbeiter	5 734	5 626
427	Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige	335	359
429	Nicht aufteilbare Personalausgaben	145	153
43	Versorgungsbezüge und dgl.	11 457	11 035
431	Versorgungsbezüge des Bundespräsidenten, Bundeskanzlers, Ministerpräsidenten, Ministers, Parlamentarischen Staatssekretärs, Wehrbeauftragten	15	14
432	Versorgungsbezüge der Beamten und Richter	3 154	2 929
433	Versorgungsbezüge der Soldaten	5 561	5 261
437	Versorgungsbezüge nach G 131	2 284	2 301
439	Sonstige	442	530
44	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	2 086	1 975
441	Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfänger und dgl.	523	515
442	Unterstützungen	-	2
443	Fürsorgeleistungen	554	567
446	Beihilfen für Versorgungsempfänger und dgl.	1 009	891
45	Personalbezogene Sachausgaben	1 005	1 001
451	Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung und zu Gemeinschaftsveranstaltungen sowie für soziale Einrichtungen	4	4
453	Trennungsgeld, Umzugskostenvergütungen	1 000	985
459	Sonstiges	1	12
46	Globale Mehr- und Minderausgaben für Personalausgaben	885	1 350
461	Globale Mehrausgaben für Personalausgaben	885	1 350
5	Sächliche Verwaltungsausgaben, militärische Beschaffungen usw., Ausgaben für den Schuldendienst	84 963	83 184
51-54	Sächliche Verwaltungsausgaben	14 067	14 330
511	Geschäftsbedarf	215	202
512	Bücher, Zeitschriften	17	24
513	Post-, Fernmelde-, Rundfunk- und Fernsehgebühren	633	642
514	Haltung von Fahrzeugen und dgl.	196	200
515	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	363	346
516	Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände (einschließlich Zuschüsse)	35	34
517	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 742	2 324
518	Mieten und Pachten	634	711
519	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	1 426	1 432
521	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	2 087	2 037
522	Verbrauchsmittel	950	874
523	Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen und Bibliotheken	3	3
524	Lehr- und Lernmittel	9	9
525	Aus- und Fortbildung, Umschulung	547	551
526	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	345	430
527	Dienstreisen	356	344
529	Verfügbarmittel	19	19
531-546	Sonstiges	3 336	3 941

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1996	1995
		- Millionen DM -	
547	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	153	206
548	Frei für: Globale Mehrausgaben für sächliche Verwaltungsausgaben	-	1
55	Militärische Beschaffungen, Materialerhaltung, Wehrforschung, wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung sowie militärische Anlagen	15 311	14 647
551	Wehrforschung, Wehrtechnische und sonstige militärische Entwicklung und Erprobung	2 898	2 560
552	Sonstige, nicht aufteilbare Betriebskosten (Materialerhaltung)	234	222
553	Materialerhaltung	3 980	4 167
554	Militärische Beschaffungen	5 839	5 593
556	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 591	1 553
558	Militärische Anlagen einschließlich kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	400	150
559	Beträge zu Beschaffungsvorhaben und zu Baumaßnahmen Dritter	370	402
57	Zinsausgaben an Kreditmarkt	55 585	54 207
572	Zinsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	-
573	Zinsausgaben für Ausgleichsforderungen	99	104
575	Zinsausgaben an sonstigen inländischen Kreditmarkt	55 478	54 095
576	Zinsausgaben an Ausland	8	8
6	Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	245 925	268 267
61	Allgemeine Finanzzuweisungen an öffentlichen Bereich	-	8 000
616	Allgemeine Finanzzuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	-	8 000
62	Schuldendiensthilfen an öffentlichen Bereich	42 847	42 025
620	Schuldendiensthilfen an Erblastentilgungsfonds	-	25 400
622	Schuldendiensthilfen an Länder	15	1 471
625	Schuldendiensthilfen an ERP-Sondervermögen	458	421
628	Schuldendiensthilfen an Fonds "Deutsche Einheit"	-	9 509
629	Schuldendiensthilfen an Bundeseisenbahnvermögen	42 375	5 224
63	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an öffentlichen Bereich	11 596	3 812
632	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Länder	1 410	1 452
636	Erstattungen von Verwaltungsausgaben an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	727	675
639	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Bundeseisenbahnvermögen	9 458	1 684
64	Sonstige Erstattungen an öffentlichen Bereich	13 995	17 025
642	Sonstige Erstattungen an Länder	8 214	9 962
643	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	117	1 120
646	Sonstige Erstattungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	5 660	5 937
647	Sonstige Erstattungen an Zweckverbände	5	6
65	Sonstige Zuweisungen an öffentlichen Bereich	92 768	89 536
652	Sonstige Zuweisungen an Länder	2 934	3 622
653	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	230	176
654	Sonstige Zuweisungen an Lastenausgleichsfonds	400	495
656	Sonstige Zuweisungen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit	85 934	81 604
658	Sonstige Zuweisungen an Fonds "Deutsche Einheit"	-	-
659	Sonstige Zuweisungen an Bundeseisenbahnvermögen	3 269	3 639
66	Schuldendiensthilfen an sonstige Bereiche	4 231	3 754
661	Schuldendiensthilfen an öffentliche Unternehmen	2 330	1 914
662	Schuldendiensthilfen an private Unternehmen	1 841	1 775

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1996	1995
		- Millionen DM -	
663	Schuldendiensthilfen an Sonstige im Inland.....	20	26
666	Schuldendiensthilfen an Ausland	40	40
67	Erstattungen an sonstige Bereiche	1 588	1 620
671	Erstattungen an Inland	1 573	1 605
676	Erstattungen an Ausland	15	15
68	Sonstige Zuschüsse an sonstige Bereiche	77 277	101 042
681	Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	42 394	64 148
682	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 661, 687 und 689).....	5 046	14 827
683	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (soweit nicht unter 662)	13 436	5 662
684	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1 616	1 625
685	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland.....	9 450	9 458
686	Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland.....	5 335	5 321
69	Vermögensübertragungen, soweit nicht für Investitionen	1 623	1 453
692	Vermögensübertragungen an Länder, soweit nicht Investitionszuweisungen	315	305
696	Vermögensübertragungen an Bundeseisenbahnvermögen	300	-
697	Vermögensübertragungen an Unternehmen, soweit nicht Investitionszuschüsse	248	411
698	Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	490	560
699	Vermögensübertragungen an Ausland, soweit nicht Investitionszuschüsse.....	270	177
7	Baumaßnahmen.....	9 974	10 619
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	57 060	61 731
81	Erwerb von beweglichen Sachen.....	1 560	1 525
811	Erwerb von Fahrzeugen im Inland	390	361
812	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Inland	1 109	1 096
813	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Inland.....	26	24
816	Erwerb von Fahrzeugen im Ausland	26	30
817	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen im Ausland	9	15
818	Erwerb von sonstigen beweglichen Sachen im Ausland	-	-
82	Erwerb von unbeweglichen Sachen	739	791
820	Erwerb von unbeweglichen Sachen	31	50
821	Erwerb von unbeweglichen Sachen	708	741
822	Erwerb privatfinanzierter Autobahnabschnitte	-	-
83	Erwerb von Beteiligungen und dgl.	1 784	1 572
831	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Inland.....	309	75
836	Erwerb von Beteiligungen und dgl. im Ausland	1 475	1 497
85	Darlehen an öffentlichen Bereich	1 141	1 377
852	Darlehen an Länder.....	1 118	1 354
853	Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	23	23
856	Darlehen an Sozialversicherungsträger sowie an die Bundesanstalt für Arbeit.....	-	-
86	Darlehen an sonstige Bereiche	6 505	8 886
861	Darlehen an öffentliche Unternehmen.....	4 042	6 298
862	Darlehen an private Unternehmen	27	31
863	Darlehen an Sonstige im Inland	65	54
866	Darlehen an Ausland	2 371	2 503

Grupp.- Nr.	Bezeichnung	1996	1995
		- Millionen DM -	
87	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	6 500	7 500
870	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen.....	6 500	7 500
88	Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich	24 129	24 572
882	Zuweisungen für Investitionen an Länder	23 778	24 195
883	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände.....	352	377
89	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche	14 702	15 507
891	Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen (soweit nicht unter 899)	5 717	5 993
892	Zuschüsse für Investitionen an private Unternehmen.....	984	1 044
893	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland.....	3 986	3 810
896	Zuschüsse für Investitionen an Ausland.....	4 015	4 661
9	Besondere Finanzierungsausgaben.....	-146	50
91	Zuführungen an Rücklagen, Fonds und Stöcke	-	-
912	Zuführungen an Betriebsmittelrücklage.....	-	-
915	Zuführungen an Konjunkturausgleichsrücklage.....	-	-
916	Zuführungen an Fonds und Stöcke.....	-	-
97	Globale Mehr- und Minderausgaben.....	-146	50
971	Globale Mehrausgaben	85	152
972	Globale Minderausgaben.....	-231	-102
98	Haushaltstechnische Verrechnungen.....	-	0
980	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
981	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
	Gesamtausgaben.....	452 000	477 685

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1996	1995
		- Millionen DM -	

Teil I: Gruppierungsübersicht

B. Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten

I Laufende Rechnung

1	Personalausgaben	54 225	53 835
11	Aktivitätsbezüge	41 553	41 592
12	Versorgung	12 672	12 243
2	Laufender Sachaufwand	39 928	39 594
21	Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens	3 514	3 469
22	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	15 311	14 647
23	Sonstiger laufender Sachaufwand	21 103	21 478
3	Zinsausgaben	55 585	54 207
31	an Verwaltungen	-	-
32	an andere Bereiche	55 585	54 207
322	Sonstige	55 585	54 207
4	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	233 830	256 348
41	an Verwaltungen	68 925	64 255
411	Länder	12 612	16 582
412	Gemeinden	347	1 296
413	Lastenausgleichsfonds	400	495
414	ERP-Sondervermögen	458	421
415	Zweckverbände	5	6
416	Sonderfonds	55 102	45 456
4161	Fonds "Deutsche Einheit"	9 506	9 509
4162	Erblastentilgungsfonds	26 300	25 400
4164	Bundeseisenbahnvermögen	18 796	10 547
4165	Ausgleichsfonds Steinkohleneinsatz	500	-
42	an andere Bereiche	164 906	192 093
421	Unternehmen	23 200	24 741
422	Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen	42 394	64 148
422	an Sozialversicherung	92 321	96 217
424	an private Institutionen ohne Erwerbscharakter	1 616	1 625
425	an Ausland	5 375	5 361
	Summe laufende Ausgaben	383 569	403 983

Grupp.- Nr.	Ausgaben	1996	1995
		- Millionen DM -	
	II Kapitalrechnung		
1	Sachinvestitionen	12 273	12 935
11	Baumaßnahmen	9 974	10 619
12	Erwerb von beweglichen Sachen	1 560	1 525
13	Grunderwerb	739	791
2	Vermögensübertragungen	40 454	41 532
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	38 831	40 079
211	an Verwaltungen	24 129	24 572
2111	Länder	23 778	24 195
2112	Gemeinden	352	377
212	an andere Bereiche	14 702	15 507
2122	Sonstige - Inland	10 687	10 846
2123	Ausland	4 015	4 661
22	Sonstige Vermögensübertragungen	1 623	1 453
221	an Verwaltungen	615	305
2211	Länder	315	305
2213	Bundeseisenbahnvermögen	300	-
222	an andere Bereiche	1 008	1 148
2221	Unternehmen - Inland	248	411
2222	Sonstige - Inland -	490	560
2223	Ausland	270	177
3	Darlehensgewährung, Erwerb von Beteiligungen	15 930	19 335
31	Darlehensgewährung	14 146	17 763
311	an Verwaltungen	1 141	1 377
3111	Länder	1 118	1 354
3112	Gemeinden	23	23
312	an andere Bereiche	13 005	16 386
3122	Sonstige - Inland	10 634	13 883
3123	Ausland	2 371	2 503
32	Erwerb von Beteiligungen, Kapitaleinlagen	1 784	1 572
321	Inland	309	75
322	Ausland	1 475	1 497
4	Darlehensrückzahlungen an Verwaltungen	-	-
	Summe Ausgaben der Kapitalrechnung	68 656	73 802
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-225	-100
	Ausgaben zusammen	452 000	477 685
	III Finanzierung		
6	Zuführung an Rücklagen	-	-
7	(Saldo Finanzierungsüberschuß)	-	-
	IV Haushaltstechnische Verrechnungen		
8	Haushaltstechnische Verrechnungen	-	0
	Ausgaben lt. Haushaltsplan	452 000	477 685

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1996	1995
		- Millionen DM -	
I Laufende Rechnung			
1	Steuern nach Abzug der Ergänzungszuweisungen an finanzschwache Länder	361 345	382 672
2	Steuerähnliche Abgaben.....	0	4
3	Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	8 954	11 326
31	Mieten und Pachten.....	1 062	1 022
32	sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit.....	7 893	10 304
4	Zinseinnahmen.....	2 842	3 033
41	von Verwaltungen	295	268
411	Länder	288	260
412	Gemeinden	8	8
42	von anderen Bereichen	2 547	2 765
422	Sonstige	2 547	2 765
5	Laufende Zuweisungen und Zuschüsse	3 766	4 347
51	von Verwaltungen	2 769	1 719
511	Länder	2 747	1 695
512	Gemeinden	21	23
514	Zweckverbände.....	1	1
52	von anderen Bereichen	997	2 628
521	Sozialversicherung.....	34	32
522	Sonstige - Inland.....	343	1 931
523	Ausland	620	665
6	Sonstige laufende Einnahmen	7 678	7 541
Summe laufende Einnahmen.....		384 586	408 921

Grupp.- Nr.	Einnahmen	1996	1995
		- Millionen DM -	
II Kapitalrechnung			
1	Veräußerung von Sachvermögen	1 427	1 529
2	Vermögensübertragungen	5	1 105
21	Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	5	1 105
211	von Verwaltungen	-	-
212	von anderen Bereichen	5	1 105
2121	Sozialversicherung	-	1 100
2122	Sonstige - Inland	5	5
22	Sonstige Vermögensübertragungen	-	-
3	Darlehensrückflüsse, Veräußerung von Beteiligungen	5 972	16 654
31	Darlehensrückflüsse	4 035	3 597
311	von Verwaltungen	900	795
3111	Länder	883	780
3112	Gemeinden	17	16
312	von anderen Bereichen	3 135	2 801
3122	Sonstige - Inland	1 916	1 629
3123	Ausland	1 220	1 173
32	Veräußerung von Beteiligungen, Rückflüsse von Kapitaleinlagen	1 937	13 057
4	Darlehensaufnahme bei Verwaltungen	-	-
Summe Einnahmen der Kapitalrechnung		7 404	19 288
5	Globalansätze (soweit nicht aufgeteilt)	-	-
Einnahmen zusammen		391 990	428 209
III Finanzierung			
61	Nettokreditaufnahme	59 840	48 985
62	Münzeinnahmen	170	491
63	Entnahme aus Rücklagen	-	-
Summe		60 010	49 476
7	(Saldo Finanzierungsdefizit)	60 010	49 476
IV Haushaltstechnische Verrechnungen			
Haushaltstechnische Verrechnungen		-	-
Einnahmen lt. Haushaltsplan		452 000	477 685

Erläuterungen zum Teil I B

(Gruppierungsübersicht, Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten)

Die vorstehende ökonomische Gliederung versucht die Einnahmen und Ausgaben des Bundes als Teil des gesamtwirtschaftlichen Kreislaufs darzustellen. Sie deckt sich nicht vollständig mit der des Staatskontos der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, das teilweise Gesichtspunkten Rechnung tragen muß, denen eine auf Haushaltszahlen basierende Einteilung naturgemäß nicht in allen Fällen folgen kann; die Gliederung der Ausgaben und Einnahmen nach ökonomischen Arten ist jedoch soweit dem Staatskonto der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung angeglichen, daß sie einer gesamtwirtschaftlichen Beurteilung der Bundesfinanzen zugrunde gelegt werden kann.

Die vorstehende ökonomische Gliederung (Teil I B) weicht vom Teil I A der Gruppierungsübersicht in folgenden Punkten ab:

- Die Zahlungen an/von Sozialversicherungsträger werden - der Finanzstatistik folgend - den sonstigen Bereichen zugeordnet.
- Zahlungen im Rahmen der Schuldendiensthilfen an Dritte, die für die Tilgung von Schulden bestimmt sind, werden nicht wie die Zinszuschüsse bei den laufenden Übertragungen, sondern bei den "sonstigen Vermögensübertragungen" nachgewiesen.
- Global veranschlagte Personalverstärkungsmittel sind denjenigen ökonomischen Ausgabearten zugeordnet, die sie voraussichtlich berühren.

Im einzelnen schließen die Ausgabe- und Einnahmepositionen der ökonomischen Gliederung folgende Gruppen ein:

Aktivitätsbezüge: Obergruppen 41 und 42; Gruppen 441, 442, 443; Obergruppe 45.

Versorgung: Obergruppe 43; Gruppe 446.

Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens; Gruppen 519 und 521.

Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.: Obergruppe 55.

Sonstiger laufender Sachaufwand: Obergruppen 51 bis 54 (ohne Gruppen 519 und 521) und 67; Gruppe 685.

Zinsausgaben an Verwaltungen: Obergruppe 56.

Zinsausgaben an andere Bereiche: Obergruppe 57.

Laufende Zuweisungen an öffentlichen Bereich: Obergruppen 61 bis 65 (ohne Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656), soweit nicht Tilgungszuweisungen.

Laufende Zuschüsse an Unternehmen: Gruppen 661, 662 und 663, soweit nicht Tilgungszuschüsse; Gruppen 682 und 683.

Laufende Zuschüsse an öffentliche Unternehmen, soweit nicht durch den laufenden Betrieb bedingt: Gruppe 687.

Renten, Unterstützungen u.ä. an natürliche Personen: Gruppe 681.

Laufende Zuschüsse an Sozialversicherung: Gruppen 616, 626, 636, 646 und 656.

Laufende Zuschüsse an private Institutionen ohne Erwerbscharakter: Gruppe 684.

Laufende Zuschüsse an Ausland: Gruppen 666 und 686.

Zuschüsse für Investitionen an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppe 898

Baumaßnahmen: Hauptgruppe 7.

Erwerb von beweglichen Sachen: Obergruppe 81.

Gründerwerb: Obergruppe 82.

Zuweisungen für Investitionen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 88 (ohne Gruppe 886).

Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche: Gruppen 886, 891, 892 und 893.

Zuschüsse für Investitionen an Ausland: Gruppe 896.

Laufende Zuschüsse an das in Art. 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Gruppen 668, 688

Sonstige Vermögensübertragungen an öffentlichen Bereich: Gruppen 692 und 693 (einschließlich Tilgungszuweisungen).

Sonstige Vermögensübertragungen an Unternehmen: Gruppe 697 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Sonstige im Inland: Gruppe 698 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Sonstige Vermögensübertragungen an Ausland: Gruppe 699 (einschließlich Tilgungszuschüsse).

Darlehen an öffentlichen Bereich: Obergruppe 85 ohne Gruppe 856.

Darlehen an sonstige Bereiche: Gruppen 856, 861, 862 und 863; Obergruppe 87.

Darlehen an Ausland: Gruppe 866.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Inland: Gruppe 831.

Erwerb von Beteiligungen und dergleichen im Ausland: Gruppe 836.

Darlehensrückzahlung an Gebietskörperschaften: Obergruppe 58 (ohne Gruppe 586).
Zuführung an Rücklagen: Obergruppe 91.
Steuern: Obergruppen 01 bis 08.
Steuerähnliche Abgaben: Obergruppe 09 (ohne Gruppe 092).
Mieten und Pachten: Gruppe 124.
Sonstige Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit: Obergruppe 12 (ohne Gruppe 124).
Zinseinnahmen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 15 (ohne Gruppe 156).
Zinseinnahmen aus sonstigen Bereichen: Obergruppe 16.
Laufende Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppen 21 bis 25 (ohne Gruppen 216, 226, 246 und 256 sowie ohne Tilgungszuweisungen).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 216, 226, 236, 246, 256, 261, 281 und 282; Gruppe 112 (ohne Tilgungszuschüsse).
Laufende Zuschüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 266, 286 und 287 (ohne Tilgungszuschüsse).
Sonstige laufende Einnahmen: Gruppen 111, 113 und 119; Obergruppe 27.
Veräußerung von Sachvermögen: Gruppen 131 und 132.
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 33 (ohne Gruppe 336).
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 336, 341 und 342.
Zuschüsse für Investitionen aus sonstigen Bereich (Ausland): Gruppe 346.
Sonstige Vermögensübertragungen: Obergruppe 29 einschließlich Tilgungszuweisungen und -zuschüssen.
Darlehensrückflüsse aus dem öffentlichen Bereich: Obergruppe 17 (ohne Gruppe 176).
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Inland): Gruppen 141, 176, 181 und 182.
Darlehensrückflüsse aus sonstigen Bereichen (Ausland): Gruppen 146 und 186.
Veräußerung von Beteiligungen, Kapitalrückzahlungen: Gruppen 133 und 134.
Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftlichen Zusammenschlüssen: Gruppen 312 bis 317.
Nettoschuldenaufnahme am Kreditmarkt 1): Obergruppen 32 und 36 abzüglich Obergruppen 59 und 586.
Entnahme aus Rücklagen: Obergruppe 35.
Münzeinnahmen: Gruppe 092.

Die vorstehende ökonomische Gliederung berücksichtigt dagegen wie die Gruppierungsübersicht (Teil I A) die Fallgruppensystematik zur Bereinigung des Zahlungsverkehrs zwischen Bund und Ländern bzw. zwischen Bund und Gemeinden.

1) Zu den Kreditmarkttransaktionen rechnen auch die Darlehensgewährungen der Sozialversicherung bzw. deren Tilgung.

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			

Teil II: Funktionenübersicht Gliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Funktionen/Aufgabenbereichen

0	Allgemeine Dienste.....	4 291	78 581	4 276	77 778
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung.....	263	13 484	274	12 758
011	Politische Führung	117	4 310	116	4 323
012	Innere Verwaltung.....	32	301	33	225
013	Informationswesen	23	209	23	204
014	Statistischer Dienst	6	241	9	232
015	Zivildienst	8	2 335	9	2 333
016	Steuer- und Zollverwaltung, Vermögensverwaltung.....	66	4 710	70	3 994
017	Schuldenverwaltung und sonstige Finanzverwaltung.....	4	54	2	51
018	Hochbauverwaltung.....	3	569	6	563
019	Sonstige allgemeine Staatsaufgaben	3	753	5	834
02	Auswärtige Angelegenheiten	2 539	11 938	2 498	12 653
021	Auslandsvertretungen	75	1 052	68	1 023
022	Internationale Organisationen	826	851	811	796
023	Wirtschaftliche Zusammenarbeit.....	1 619	8 090	1 599	7 942
024	Auslandsschulwesen und kulturelle Angelegenheiten im Ausland.....	14	1 037	14	1 029
029	Sonstiges.....	5	908	7	1 862
03	Verteidigung (nur Bund)	864	48 685	919	48 197
031	Verwaltung	-	9 541	-	9 484
032	Deutsche Verteidigungstreitkräfte	748	34 833	782	34 631
033	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte.....	90	420	111	473
034	Zivile Verteidigung.....	6	566	6	587
036	Wissenschaftliche Forschung	20	3 021	20	2 689
037	Unterhaltssicherung	-	305	-	333
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	281	3 808	239	3 544
041	Bundesgrenzschutz (nur Bund)	279	2 941	236	2 737
042	Polizei.....	1	575	2	519
049	Sonstiges.....	1	292	1	288
05	Rechtsschutz	344	667	345	626
051	Verfassungsgerichte.....	0	29	0	25
052	Ordentliche Gerichte und Staatsanwaltschaften.....	45	205	47	193
053	Verwaltungsgerichte.....	2	32	1	30
054	Arbeits- und Sozialgerichte.....	1	49	1	44
055	Finanzgerichte.....	3	24	3	27
059	Sonstige Rechtsschutzaufgaben.....	293	329	293	307
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle An- gelegenheiten.....	700	19 716	668	19 722
11	Verwaltung.....	-	2	-	2
112	Wissenschafts- und Forschungsverwaltung	-	2	-	2

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
12	Schulen und vorschulische Bildung.....	-	1	-	1
129	Sonstiges.....	-	1	-	1
13	Hochschulen.....	3	3 569	8	3 486
131	Universitäten, Technische Hochschulen, Technische Universitäten einschließlich Universitätsbibliotheken und veterinärmedizinische Kliniken sowie andere Hochschulen mit Universitätsrang.....	-	27	-	17
133	Verwaltungsfachhochschulen.....	3	28	8	40
137	Fachhochschulen.....	-	10	-	5
138	Deutsche Forschungsgemeinschaft.....	-	1 043	-	996
139	Sonstiges.....	-	2 461	-	2 427
14	Förderung des Bildungswesens.....	508	2 043	482	2 411
141	Ausbildungsförderung für Schüler.....	-	432	-	500
142	Ausbildungsförderung für Studierende.....	505	1 288	479	1 519
144	Andere Förderungsmaßnahmen für Studierende.....	3	323	4	321
146	Studentenwohnraumförderung.....	-	-	-	70
149	Sonstiges.....	-	0	-	-
15	Sonstiges Bildungswesen.....	2	986	3	878
151	Außerschulische Jugendbildung.....	-	36	-	34
153	Sonstige Weiterbildung.....	-	28	-	26
155	Betriebliche und überbetriebliche berufliche Ausund Fortbildung einschließlich Ausbilderförderung.....	-	549	2	459
156	Förderung der politischen Bildung.....	2	278	2	272
158	Berufsakademien, Fachakademien.....	-	-	-	-
159	Sonstiges.....	-	95	-	86
16	Wissenschaft, Forschung, Entwicklung außerhalb der Hochschulen (einschließlich Sonderforschungsbereiche, ohne Forschung der Verteidigung Funktion 036).....	188	12 661	175	12 066
161	Fächerübergreifende Förderungs- und Trägerorganisationen in Wissenschaft und Forschung.....	-	1 138	-	1 112
162	Wissenschaftliche Bibliotheken, Archive, Dokumentation, Dokumentationsforschung.....	4	766	2	397
163	Wissenschaftliche Museen.....	-	9	-	9
165	Kernforschung.....	-	1 824	-	1 793
166	Sonstige Energieforschung.....	-	293	-	288
167	Weltraumforschung und -technik.....	-	1 759	-	1 750
168	Informatik, Datenverarbeitung.....	-	224	-	211
169	Technologische Forschung und Entwicklung.....	33	1 848	29	1 763
171	Wirtschaft einschließlich Infrastruktur.....	57	1 193	56	1 271
172	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	-	521	-	479
173	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	0	363	0	352
174	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	13	518	12	533
175	Soziale Fragen, Arbeitsmarkt, Gesundheitswesen.....	65	1 163	61	1 092
176	Bau- und Wohnungswesen, Raum- und Städteplanung.....	0	85	0	84
177	Boden- und Meeresforschung.....	4	487	4	472
178	Bildungswesen.....	-	51	-	37
179	Sonstiges.....	10	417	10	423

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
18	Kunst- und Kulturpflege	-	453	-	877
182	Berufsorchester und -chöre, sonstige Musikpflege	-	-	-	-
183	Museen, Sammlungen, Ausstellungen	-	1	-	3
184	Denkmalsschutz und Denkmalspflege	-	0	-	0
185	Naturschutz und Landschaftspflege	-	55	-	59
189	Sonstiges	-	397	-	816
19	Kirchliche Angelegenheiten	-	2	-	2
2	Soziale Sicherung, soziale Kriegsfolgaufgaben, Wiedergutmachung	1 983	145 787	3 479	175 365
21	Verwaltung	56	681	25	1 296
211	Versicherungsbehörden	19	78	18	61
214	Versorgungsämter	-	1	-	0
215	Lastenausgleichsverwaltung	0	13	0	15
219	Sonstige Behörden im Bereich der sozialen Sicherung	37	589	6	1 219
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung ...	1 142	88 767	2 640	92 994
221	Rentenversicherung der Angestellten und Arbeiter (nur Bund)	-	64 059	-	60 440
222	Knappschaftsversicherung (nur Bund)	-	13 756	-	13 606
223	Unfallversicherung	42	1 050	39	1 009
224	Krankenversicherung	-	2 220	-	2 062
225	Arbeitslosenversicherung (nur Bund)	-	-	-	8 000
226	Altershilfe für Landwirte (nur Bund)	-	4 396	-	4 201
229	Sonstige Sozialversicherungen	1 100	3 286	2 601	3 676
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe	167	13 439	98	32 486
231	Kindergeld	2	850	2	19 930
232	Mutterschutz (nur Bund)	-	8 260	-	8 360
233	Wohngeld	-	2 950	-	2 863
234	Sozialhilfeleistungen	-	11	-	11
236	Förderung der freien Wohlfahrtspflege	-	95	-	112
237	Jugendhilfeleistungen	145	950	75	890
238	Einrichtungen der Jugendhilfe des öffentlichen Bereichs	20	13	21	12
239	Förderung der freien Jugendhilfe	-	309	-	307
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen	580	15 960	631	16 961
241	Leistungen der Kriegsopferversorgung und gleichartige Leistungen (nur Bund)	1	10 486	1	11 063
242	Einrichtungen der Kriegsopferversorgung	-	66	-	64
243	Lastenausgleich	-	400	-	495
244	Wiedergutmachung nach den Entschädigungsgesetzen	-	792	-	809
245	Sonstige Wiedergutmachungsleistungen	-	25	-	26
246	Vertriebene und Flüchtlinge	12	620	12	641
247	Kriegsopferversorge	568	2 180	619	2 234
249	Sonstiges	0	1 390	0	1 629

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
25	Arbeitsmarktpolitik und Arbeitsschutz.....	38	26 189	44	30 559
251	Arbeitslosenhilfe (nur Bund).....	1	15 870	1	19 037
252	Hilfe für Berufsausbildung, Fortbildung und Umschulung	8	1 523	8	1 449
253	Sonstige Anpassungsmaßnahmen und produktive Arbeitsförderung ..	26	8 674	27	9 962
254	Arbeitsschutz.....	4	122	9	112
26	Naturkatastrophen	-	-	-	-
27	Förderung der Vermögensbildung.....	-	280	-	350
29	Sonstige soziale Angelegenheiten	1	472	41	719
299	Übrige soziale Angelegenheiten	1	472	41	719
3	Gesundheit, Sport und Erholung.....	536	2 515	515	2 551
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	1 132	0	1 142
312	Krankenhäuser und Heilstätten.....	-	4	-	4
314	Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	319	0	329
319	Sonstiges.....	-	809	-	809
32	Sport und Erholung.....	-	223	-	209
323	Sportstätten	-	67	-	67
324	Förderung des Sports.....	-	157	-	143
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicherheit, Strahlenschutz.....	536	1 161	514	1 200
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	1 743	5 802	1 654	6 181
41	Wohnungswesen	1 726	4 548	1 638	5 003
411	Förderung des Wohnungsbaues.....	1 726	4 546	1 638	5 001
419	Sonstiges.....	-	2	-	2
42	Raumordnung, Landesplanung, Vermessungswesen.....	-	0	-	0
421	Kataster- und Vermessungsverwaltung	-	0	-	0
422	Raumordnung und Landesplanung.....	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste	17	334	16	209
432	Ortsentwässerung	-	-	-	-
433	Müllbeseitigung und -verwertung	-	-	-	-
439	Sonstiges.....	17	334	16	209
44	Städtebauförderung	0	920	0	968
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.....	828	4 028	898	4 896
51	Verwaltung (ohne Betriebsverwaltung).....	16	49	13	49
511	Ernährung und Landwirtschaft.....	16	49	13	49
52	Verbesserung der Agrarstruktur	715	2 624	780	2 731
521	Flurbereinigung	12	-	15	-
522	Einzelbetriebliche Maßnahmen.....	179	2	188	2
523	Verbesserung der Marktstruktur	-	-	-	-
524	Wirtschaftswege	-	-	-	-
528	EG-Ausrichtungsfonds	244	-	260	-
529	Sonstiges.....	280	2 622	317	2 729

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	38	1 130	56	1 856
531	EG-Garantiefonds	-	-	-	-
532	Marktordnungen (einschl. EG)	33	259	51	518
533	Gasölverbilligung	-	855	-	855
539	Sonstiges	5	16	5	483
54	Sonstige Bereiche	59	226	50	260
542	Fischerei	18	52	7	58
549	Sonstiges	41	173	43	202
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 966	30 515	2 837	24 429
61	Verwaltung	37	131	34	136
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau	1	371	2	492
621	Kernenergie	-	303	-	274
622	Sonstige Energieformen	1	-	1	-
623	Wasserwirtschaft und Kulturbau	0	-	0	-
625	Küstenschutz	-	-	-	-
626	Erdölversorgung	-	19	-	20
627	Sonstige Energieversorgung	-	-	-	-
628	Sonstige Rohstoffbeschaffungsmaßnahmen	-	-	-	-
629	Sonstiges	-	49	-	198
63	Bergbau, verarbeitendes Gewerbe und Baugewerbe	-	11 405	-	3 586
631	Kohlenbergbau	-	9 892	-	2 005
632	Sonstiger Bergbau	-	616	-	607
634	Verarbeitende Industrie	-	712	-	755
635	Handwerk und Kleingewerbe	-	185	-	219
639	Sonstiges verarbeitendes Gewerbe	-	1	-	1
64	Handel	-	268	-	298
641	Handel (allgemein)	-	18	-	18
642	Exportförderung, Auslandsmessen	-	156	-	186
643	Märkte und Inlandsmessen	-	60	-	60
649	Sonstiges	-	35	-	35
65	Fremdenverkehr	-	51	-	51
66	Geld- und Versicherungswesen	108	228	84	102
661	Banken und sonstige Kreditinstitute	71	73	48	68
662	Versicherungen	37	35	36	33
669	Sonstiges	-	120	-	-
67	Sonstige Dienstleistungen	-	0	-	2
68	Sonstige Bereiche	2 638	7 061	2 532	8 046
69	Regionale Förderungsmaßnahmen	182	11 001	186	11 715
691	Betriebliche Investitionen	-	3 306	-	3 806
692	Verbesserung der Infrastruktur	-	7 695	-	7 838
699	Sonstiges	182	-	186	71

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.....	3 373	21 510	2 663	22 266
71	Verwaltung	534	1 146	562	996
711	Straßen- und Brückenbau.....	10	0	10	0
712	Wasserstraßen und Häfen.....	252	634	261	491
719	Sonstiges.....	273	512	292	505
72	Straßen	775	14 890	806	15 679
721	Bundesautobahnen	65	5 796	100	5 970
722	Bundesstraßen.....	9	3 790	6	4 407
723	Landesstraßen	-	50	-	50
725	Gemeindestraßen.....	1	5 207	1	5 207
729	Sonstiges.....	700	47	700	45
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	143	2 334	605	2 676
731	Wasserstraßen und Häfen.....	143	2 274	604	2 436
732	Förderung der Schifffahrt.....	0	60	1	240
74	Eisenbahnen und öffentlicher Personennahverkehr	-	1 373	-	1 271
741	Maßnahmen für den öffentlichen Personennahverkehr	-	1 354	-	1 254
749	Sonstiges.....	-	19	-	17
75	Luftfahrt.....	687	312	305	290
751	Flugsicherung.....	667	261	280	241
759	Sonstiges.....	20	50	24	49
76	Wetterdienst.....	135	457	131	400
77	Nachrichtenwesen	1 098	989	254	944
771	Post- und Fernmeldewesen	1 098	293	254	285
772	Rundfunkanstalten und Fernsehen.....	-	696	-	659
78	Sonstige Bereiche.....	0	10	0	10
8	Wirtschaftsunternehmen, Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	11 381	60 588	25 478	62 727
81	Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen.....	50	98	50	96
811	Domänen.....	-	1	-	1
812	Forsten	50	98	50	95
82	Versorgungsunternehmen	0	490	0	428
821	Elektrizitätsunternehmen.....	-	490	-	428
823	Wasserunternehmen.....	0	-	0	-
829	Sonstiges.....	-	-	-	-
83	Verkehrsunternehmen	213	10 060	3 570	20 395
832	Eisenbahnen	213	9 965	355	20 299
833	Schifffahrt	-	-	-	-
835	Flughäfen und Luftverkehr.....	-	95	35	95
839	Sonstige Verkehrsunternehmen.....	-	0	3 180	-

Kenn- Ziffer	Funktionen/Aufgabenbereiche	1996		1995	
		Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben
		- Millionen DM -			
85	Bergbau- und Gewerbeunternehmen	8 911	322	19 578	962
851	Bergbau	-	190	-	928
852	Industrielle Unternehmen	1 907	102	12 573	-
853	Banken und Kreditinstitute	7 000	14	7 000	22
859	Sonstiges	5	16	5	12
86	Sonstige Wirtschaftsunternehmen	0	3 140	94	3 720
869	Sonstiges	0	3 140	94	3 720
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.	2 207	46 478	2 186	37 127
871	Allgemeines Grundvermögen	2 206	1 078	2 186	1 177
872	Allgemeines Kapitalvermögen	0	-	0	0
873	Sondervermögen	-	45 399	-	35 950
89	Sonstiges	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	424 199	82 956	435 217	81 771
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen	361 345	9 506	382 672	9 509
92	Schulden	61 687	56 337	50 973	55 045
921	Ausgleichsforderungen	-	442	-	442
922	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Wohnungsbau	-	121	-	124
928	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für nicht aufgeteilt	61 687	55 766	50 973	54 472
929	Schuldenaufnahme und Schuldendienst für Auslandsschulden	-	8	-	8
93	Versorgung	934	15 596	1 013	14 794
931	Versorgung der Beamten und Richter	4	3 157	28	2 929
932	Versorgung der Soldaten der Bundeswehr	6	5 579	6	5 279
933	Beihilfen für Versorgungsempfänger	-	1 009	-	891
934	Versorgungsausgaben, die durch das 2. Überleitungsgesetz vom Bund übernommen worden sind	-	26	-	25
935	Versorgung von verdrängten Angehörigen des Öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	15	1 887	17	1 800
936	Versorgung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen (nach G 131)	52	2 570	57	2 420
937	Versorgungsbezüge an Empfänger in der ehem. DDR	857	1 369	905	1 449
94	Beihilfen, Unterstützungen u.ä.	-	621	-	601
95	Rücklagen	-	-	-	-
96	Sonstiges	233	158	559	421
98	Globalposten	-	739	-	1 400
981	Verstärkungsmittel für Personalausgaben	-	964	-	1 500
988	Globale Mehrausgaben/globale Mindereinnahmen	-	6	-	2
989	Globale Minderausgaben/globale Mehreinnahmen	-	-231	-	-102
99	Haushaltstechnische Verrechnungen	0	-	0	0
	Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben	452 000	452 000	477 685	477 685

Teil III: Haushaltsquerschnitt

- A. Gliederung der Einnahmen nach Funktionen und Einnahmegruppen
- B. Gliederung der Ausgaben nach Funktionen und Ausgabegruppen

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungs- einnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zu- sammen
						Länder	Gemein- den	LAF, ERP, Zweck- verbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	Allgemeine Dienste.....	784	-	754	105	0	1	-	420	421
01	Politische Führung und zentrale Verwaltung	25	-	204	3	-	-	-	0	0
02	Auswärtige Angelegenheiten	57	-	60	1	-	-	-	382	382
03	Verteidigung	111	-	478	99	0	1	-	34	35
04	Öffentliche Sicherheit und Ordnung.	264	-	9	3	-	0	-	0	0
05	Rechtsschutz.....	328	-	3	0	-	-	-	4	4
1	Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegen- heiten.....	90	-	54	0	-	-	-	11	11
13	Hochschulen	-	-	3	-	-	-	-	-	-
14	Förderung des Bildungswesens.....	-	-	-	-	-	-	-	4	4
15	Sonstiges Bildungswesen	-	-	2	-	-	-	-	-	-
16	Wissenschaft, Forschung, Entwick- lung außerhalb der Hochschulen.....	90	-	50	0	-	-	-	8	8
19	Übrige Bereiche aus 1	-	-	-	-	-	-	-	-	-
2	Soziale Sicherung, Soziale Kriegsfolgeaufgaben, Wiedergut- machung	2	-	40	0	0	0	-	5	6
22	Sozialversicherung einschließlich Arbeitslosenversicherung.....	-	-	6	-	-	-	-	-	-
23	Familien-, Sozial- und Jugendhilfe...	0	-	20	-	0	-	-	-	0
24	Soziale Leistungen für Folgen von Krieg und politischen Ereignissen....	-	-	11	-	0	-	-	0	0
241	Kriegsopferversorgung (Leistungen und Einrichtungen).....	-	-	0	-	-	-	-	-	-
243	Lastenausgleich	-	-	-	-	-	-	-	-	-
244	Wiedergutmachung	-	-	-	-	-	-	-	-	-
247	Kriegsopferfürsorge.....	-	-	0	-	0	-	-	-	0
249	Vertriebene und Flüchtlinge; Sonstiges	-	-	10	-	-	-	-	0	0
25	Arbeitsmarktpolitik, Arbeitsschutz....	2	-	3	0	-	0	-	5	5
29	Übrige Bereiche aus 2	-	-	1	0	-	-	-	0	0
3	Gesundheit und Sport.....	519	-	15	0	-	-	-	-	-
31	Einrichtungen und Maßnahmen des Gesundheitswesens.....	0	-	0	0	-	-	-	-	-
312	Krankenhäuser und Heilstätten	-	-	-	-	-	-	-	-	-
319	Übrige Bereiche aus 31	0	-	0	0	-	-	-	-	-
32	Sport.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
33	Reinhaltung von Luft, Wasser und Erde, Lärmbekämpfung, Reaktorsicher- heit, Strahlenschutz	519	-	15	0	-	-	-	-	-
4	Wohnungswesen, Raumordnung und kommunale Gemeinschafts- dienste.....	51	-	2	-	211	7	-	250	468
41	Wohnungswesen.....	51	-	2	-	211	0	-	250	462
42	Raumordnung, Landesplanung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
43	Kommunale Gemeinschaftsdienste.	-	-	-	-	-	7	-	-	7
44	Städtebauförderung	-	-	-	-	0	-	-	-	0

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Gebühren	Steuern	Übrige Verwaltungseinnahmen	Erlöse	Zinseinnahmen von				
						Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15	-	118	0	20	-	-	5	25
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	40	-	20	-	-	4	24
53	Einkommensstabilisierende Maßnahmen	0	-	38	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	0	-	38	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5.....	15	-	40	0	-	-	-	1	1
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	2 220	-	113	0	56	-	-	8	63
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	1	-	-	-	-	0	0
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	1	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	0	0
63	Bergbau und verarbeitendes Gewerbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen	-	-	-	-	56	-	-	-	56
69	Übrige Bereiche aus 6.....	2 220	-	112	0	-	-	-	8	8
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	1 616	-	913	57	0	0	-	0	0
72	Straßen.....	702	-	54	17	-	0	-	0	0
73	Wasserstraßen und Häfen, Förderung der Schifffahrt.....	78	-	6	37	0	-	-	0	0
74	Schieneverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	18	-	0	0	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7.....	818	-	852	4	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen	-	-	7 997	3 201	-	-	-	0	0
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	-	7 092	1 900	-	-	-	-	-
811	Deutsche Bahn AG.....	-	-	30	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81.....	-	-	7 062	1 900	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen.....	-	-	906	1 301	-	-	-	0	0
871	Bundeseisenbahnvermögen.....	-	-	906	1 301	-	-	-	-	-
872	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	0	-	-	-	-	0	0
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	361 345	70	-	-	-	-	1 847	1 847
91	Steuern und allgemeine Finanzzuweisungen.....	-	361 345	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	1 847	1 847
93	Versorgung.....	-	-	8	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	63	-	-	-	-	-	-
	Einnahmen zusammen	5 296	361 345	10 076	3 364	288	8	-	2 547	2 842

- Millionen DM -

Darlehensrückflüsse					Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen von			Schuldenaufnahmen bei Verwaltungen	Zuweisungen, Zuschüsse für Investitionen	Sonstige Vermögensübertragungen	Sonstige Einnahmen	Einnahmen zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen			anderen Bereichen	zusammen	Verwaltungen								
Länder	Gemeinden	LAF, ERP, Zweckverbände			Länder	Gemeinden u. Sonstige	anderen Bereichen						
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
77	-	-	95	172	-	-	498	-	-	-	-	828	5
77	-	-	90	167	-	-	484	-	-	-	-	715	52
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	38	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	533
-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	38	539
-	-	-	5	5	-	-	14	-	-	-	-	75	59
126	-	-	75	201	-	-	369	-	-	-	-	2 966	6
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	1	62
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	622
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	629
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	64
126	-	-	-	126	-	-	-	-	-	-	-	182	65
-	-	-	75	75	-	-	369	-	-	-	-	2 783	69
0	0	-	435	435	10	-	341	-	-	-	-	3 373	7
-	0	-	0	0	-	-	2	-	-	-	-	775	72
0	-	-	7	7	10	-	5	-	-	-	-	143	73
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	74
-	-	-	428	428	-	-	241	-	-	-	-	687	75
-	-	-	0	0	-	-	93	-	-	-	-	1 767	79
-	-	-	183	183	-	-	-	-	-	-	-	11 381	8
-	-	-	183	183	-	-	-	-	-	-	-	9 175	81
-	-	-	183	183	-	-	-	-	-	-	-	213	811
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	8 962	812
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	2 207	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 206	871
-	-	-	0	0	-	-	-	-	-	-	-	0	872
-	-	-	-	-	894	22	10	-	-	-	-	364 189	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	361 345	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 847	92
-	-	-	-	-	894	22	10	-	-	-	-	934	93
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	63	99
883	17	-	3 135	4 035	2 747	22	2 258	-	5	-	-	391 990	

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
13	64	-	2 851	2 928	-	-	182	182	-	78 581	0
-	-	-	25	25	-	-	-	-	-	13 484	01
-	-	-	2 680	2 680	-	-	68	68	-	11 938	02
13	64	-	147	224	-	-	114	114	-	48 685	03
-	0	-	-	0	-	-	-	-	-	3 808	04
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	667	05
1 994	-	-	3 023	5 018	-	-	-	-	-	19 716	1
1 940	-	-	31	1 971	-	-	-	-	-	3 569	13
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 043	14
-	-	-	116	116	-	-	-	-	-	986	15
19	-	-	2 772	2 791	-	-	-	-	-	12 661	16
35	-	-	105	140	-	-	-	-	-	458	19
12	-	-	1 877	1 888	-	-	569	569	-	145 787	2
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	88 767	22
11	-	-	1	12	-	-	-	-	-	13 439	23
1	-	-	120	121	-	-	271	271	-	15 960	24
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10 552	241
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	400	243
-	-	-	-	-	-	-	0	0	-	817	244
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2 180	247
1	-	-	120	121	-	-	271	271	-	2 010	249
-	-	-	1 461	1 461	-	-	298	298	-	26 189	25
-	-	-	295	295	-	-	-	-	-	1 433	29
868	-	-	203	1 071	-	-	9	9	-	2 515	3
800	-	-	114	914	-	-	-	-	-	1 132	31
-	-	-	4	4	-	-	-	-	-	4	312
800	-	-	110	910	-	-	-	-	-	1 128	319
68	-	-	-	68	-	-	-	-	-	223	32
-	-	-	90	90	-	-	9	9	-	1 161	33
3 355	18	-	207	3 580	-	-	-	-	-	5 802	4
2 338	-	-	186	2 524	-	-	-	-	-	4 548	41
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	42
109	6	-	21	136	-	-	-	-	-	334	43
908	12	-	-	920	-	-	-	-	-	920	44

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Personal- ausgaben	Sächliche Ver- waltungs- ausgaben	Rüstungs- käufe usw.	Zins- ausgaben	Zuweisungen und Erstattungen mit Ausnahmen für Investitionen an			
						Länder	Gemeinden	LAF, ERP, sonstige Verwaltung	Zu- sammen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	42	192	-	-	1 024	-	-	1 024
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	7	-	-	1 024	-	-	1 024
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen	-	122	-	-	-	-	-	-
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53	-	122	-	-	-	-	-	-
59	Übrige Bereiche aus 5	42	63	-	-	-	-	-	-
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	170	434	-	-	0	116	-	116
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kul- turbau	-	67	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62	-	67	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Gewer- be	5	68	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	130	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen ..	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Übrige Bereiche aus 6	165	169	-	-	0	116	-	116
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen.	2 026	3 322	-	-	349	-	-	349
72	Straßen.....	-	1 811	-	-	244	-	-	244
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt	708	518	-	-	5	-	-	5
74	Schienenverkehr	-	17	-	-	100	-	-	100
75	Luftfahrt.....	114	8	-	-	-	-	-	-
79	Übrige Bereiche aus 7	1 205	968	-	-	-	-	-	-
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalvermö- gen, Sondervermögen	65	775	-	-	-	3	12 727	12 730
81	Wirtschaftsunternehmen	65	97	-	-	-	-	-	-
811	Deutsche Bahn AG	-	1	-	-	-	-	-	-
812	Übrige Bereiche aus 81	65	96	-	-	-	-	-	-
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	-	678	-	-	-	3	12 727	12 730
871	Bundeseisenbahnvermögen.....	-	675	-	-	-	3	-	3
872	Übrige Bereiche aus 87	-	3	-	-	-	-	12 727	12 727
9	Allgemeine Finanzwirtschaft.....	13 998	675	-	55 585	916	112	5	1 033
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden	-	409	-	55 585	28	-	-	28
93	Versorgung.....	12 492	76	-	-	849	112	5	966
99	Übrige Bereiche aus 9	1 506	191	-	-	40	-	-	40
	Ausgaben zusammen	54 225	24 617	15 311	55 585	12 598	347	13 133	26 077

- Millionen DM -

Zuschüsse und Erstattungen mit Ausnahme für Investitionen					Schuldendiensthilfen an				Ord. Nr.
Renten, Unter- stützungen usw.	an Unternehmen	an Sozial- versicherung	an Sonstige	zu- sammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zu- sammen	
					Länder	Gemein- den und Sonstige			
11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
-	941	-	93	1 034	2	-	79	81	5
-	-	-	-	-	2	-	7	3	52
-	921	-	7	928	-	-	77	77	53
-	855	-	-	855	-	-	-	-	533
-	66	-	7	73	-	-	77	77	539
-	20	-	86	106	-	-	1	1	59
-	9 928	0	144	10 073	-	958	1 227	2 185	6
-	1	-	44	45	-	-	-	-	62
-	-	-	44	44	-	-	-	-	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	1	-	-	1	-	-	-	-	629
-	9 907	-	-	9 907	-	500	492	992	63
-	-	-	78	78	-	-	-	-	64
-	-	-	-	-	-	-	735	735	65
-	20	0	23	43	-	458	-	458	69
0	80	3	272	355	0	-	2	2	7
-	-	-	-	-	0	-	-	0	72
0	40	3	-	43	-	-	2	2	73
-	2	-	-	2	-	-	-	-	74
-	39	-	145	184	-	-	-	-	75
-	-	-	127	127	-	-	-	-	79
-	4 524	-	-	4 524	-	32 369	-	32 369	8
-	4 524	-	-	4 524	-	-	-	-	81
-	2 264	-	-	2 264	-	-	-	-	811
-	2 260	-	-	2 260	-	-	-	-	812
-	-	-	-	-	-	32 369	-	32 369	87
-	-	-	-	-	-	-	-	-	871
-	-	-	-	-	-	32 369	-	32 369	872
1	-	2 062	-	2 063	-	9 506	-	9 506	9
-	-	-	-	-	-	9 506	-	9 506	91
-	-	-	-	-	-	-	-	-	92
0	-	2 062	-	2 062	-	-	-	-	93
1	-	-	-	1	-	-	-	-	99
42 394	19 009	92 321	6 950	160 675	15	42 833	4 231	47 078	

- Millionen DM -

Ord. Nr.	Funktion/Aufgabenbereich	Bau- maßnah- men	Erwerb von			Darlehen an				Zu- sam- men
			beweg- lichem	unbeweg- lichem	Beteiligun- gen	Verwaltungen		andere Bereiche		
						Vermögen	Länder	Gemein- den und Sonstige	Sozial- versiche- rung	
21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31
5	Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	6	4	1	-	-	-	-	9	9
52	Verbesserung der Agrarstruktur.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
53	Einkommensstabilisierende Maß- nahmen.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
533	Gasölverbilligung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
539	Übrige Bereiche aus 53.....	-	-	-	-	-	-	-	3	3
59	Übrige Bereiche aus 5.....	6	4	1	-	-	-	-	6	6
6	Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	10	6	-	-	-	4	-	6 500	6 504
62	Energie- und Wasserwirtschaft, Kulturbau.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
621	Kernenergie.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
622	Sonstige Energieformen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
629	Übrige Bereiche aus 62.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
63	Bergbau und verarbeitendes Ge- werbe.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
64	Handel.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
65	Regionale Förderungsmaßnahmen.	-	-	-	-	-	-	-	-	-
69	Übrige Bereiche aus 6.....	10	6	-	-	-	4	-	6 500	6 504
7	Verkehrs- und Nachrichtenwesen	7 789	378	593	-	1	-	-	15	16
72	Straßen.....	6 736	163	584	-	1	-	-	-13	14
73	Wasserstraßen und Häfen, Förde- rung der Schifffahrt.....	919	114	4	-	-	-	-	1	1
74	Schienerverkehr.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
75	Luftfahrt.....	5	1	-	-	-	-	-	0	0
79	Übrige Bereiche aus 7.....	129	100	5	-	-	-	-	1	1
8	Wirtschaftsunternehmen, allge- meines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen	193	2	101	246	-	-	-	4 029	4 029
81	Wirtschaftsunternehmen.....	-	2	-	246	-	-	-	4 029	4 029
811	Deutsche Bahn AG.....	-	-	-	-	-	-	-	4 000	4 000
812	Übrige Bereiche aus 81.....	-	2	-	246	-	-	-	29	29
87	Allgemeines Grund- und Kapitalver- mögen, Sondervermögen.....	193	1	101	-	-	-	-	-	-
871	Bundeseisenbahnvermögen.....	193	1	101	-	-	-	-	-	-
872	Übrige Bereiche aus 87.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
9	Allgemeine Finanzwirtschaft	-	-	-	-	-	-	-	-	-
91	Steuern und allgemeine Finanzzu- weisungen.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
92	Schulden.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
93	Versorgung.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
99	Übrige Bereiche aus 9.....	-	-	-	-	-	-	-	-	-
	Ausgaben zusammen	9 974	1 560	739	1 784	1 118	23	-	13 005	14 146

- Millionen DM -

Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen an					Sonstige Vermögensübertragungen an				Sonstige Ausgaben	Ausgaben zusammen	Ord. Nr.
Verwaltungen		andere Bereiche		Zusammen	Verwaltungen		andere Bereiche	Zusammen			
Länder	Gemeinden und Sonstige	Sozialversicherung	Sonstige		Länder	Gemeinden und Sonstige					
32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43
1 590	-	-	46	1 636	-	-	-	-	-	4 028	5
1 590	-	-	-	1 590	-	-	-	-	-	2 624	52
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1 130	53
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	855	533
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	275	539
-	-	-	46	46	-	-	-	-	-	274	59
10 266	-	-	631	10 897	-	-	120	120	-	30 515	6
-	-	-	259	259	-	-	-	-	-	371	62
-	-	-	259	259	-	-	-	-	-	303	621
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	622
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	68	629
-	-	-	312	312	-	-	120	120	-	11 405	63
-	-	-	60	60	-	-	-	-	-	268	64
10 266	-	-	-	10 266	-	-	-	-	-	11 001	65
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	7 471	69
5 679	260	-	721	6 661	-	-	20	20	-	21 510	7
5 068	260	-	10	5 338	-	-	-	-	-	14 890	72
-	-	-	-	-	-	-	20	20	-	2 334	73
611	-	-	643	1 254	-	-	-	-	-	1 373	74
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	312	75
-	-	-	68	68	-	-	-	-	-	2 602	79
-	10	-	5 142	5 152	-	300	102	402	-	60 588	8
-	-	-	5 047	5 047	-	-	102	102	-	14 111	81
-	-	-	3 700	3 700	-	-	-	-	-	9 965	811
-	-	-	1 347	1 347	-	-	102	102	-	4 146	812
-	10	-	95	105	-	300	-	300	-	46 478	87
-	10	-	95	105	-	-	-	-	-	1 078	871
-	-	-	-	-	-	300	-	300	-	45 399	872
-	-	-	-	-	315	-	6	321	-225	82 956	9
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	9 506	91
-	-	-	-	-	315	-	-	315	-	56 337	92
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	15 596	93
-	-	-	-	-	-	-	6	6	-225	1 518	99
23 778	352	-	14 702	38 831	315	300	1 008	1 623	-225	452 000	

Teil IV

Übersicht

über die den Haushalt in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten

(Die ausgewiesenen Titel sind Leertitel)

Einnahmen		Ausgaben	
Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1994 1 000 DM	Kap./Tit. Zweckbestimmung	Ist 1994 1 000 DM

Epl. 10 - Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Erläuterungen

10 02/380 04 Einnahmen aus der Abgabe der Mühlen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-	10 02/980 04 Kosten der Stilllegung von Mühlen, der Abfindungen für Ostmüller und anderer Maßnahmen gemäß § 12 des Mühlenstrukturgesetzes	-
10 07/380 07 Beiträge gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes	112 383	10 07/980 07 Abführung der Beiträge an den zentralen Fonds zur Absatzförderung (Absatzfonds), die das Bundesamt gemäß § 10 des Absatzfondsgesetzes zu erheben hat	112 383
10 07/380 17 Beiträge gem. § 10 des Forstabsatzfondsgesetzes	12 334	10 07/980 17 Abführung der Beiträge an den Absatzförderungs- fonds der deutschen Forstwirtschaft (Forstabsatz- fonds), die das Bundesamt gem. § 10 des Forstab- satzfondsgesetzes zu erheben hat	12 334
Summe	124 717	Summe	124 717

Epl. 12 - Bundesminister für Verkehr

12 03/380 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuer auf dem Nord- Ostsee-Kanal	173 517		
12 03/380 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden	13 800	12 03/980 07 Durchleitung von Fremdgeldern	187 317
Summe	187 317	Summe	187 317

Epl. 17 - Bundesminister für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

17 02/380 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 380 02) Zuschlagerlös aus dem Vertrieb der Jugendmarken	7 698	17 02/980 07 (bis 1989 Kap. 15 02 Tit. 980 02) Weiterleitung von Zuschlagerlösen aus dem Vertrieb der Jugendmarken an den Verein "Stiftung Deutsche Jugendmarken e.V."	7 992
Summe	7 698	Summe	7 992

Epl. 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

60 01/380 01-03 Lastenausgleichsabgaben	- 17	60 04/980 01 Abführung der Ausgleichsabgaben an den Lasten- ausgleichsfonds	- 17
Summe	- 17	Summe	- 17
Gesamtsumme	319 715	Gesamtsumme	320 009

Teil V

A. Übersicht über die Planstellen - ohne im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst					in den	
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.		
Bundespräsidialamt..... a)	1	-	1	-	-	4	-	-	7	-	-	13	6	4	5	-	15		
Geschäftsstelle der Bund- länder-Kommission für Bildungsplanung und For- schungsförderung..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	2	2	2	-	6		
Deutscher Bundestag..... a)	-	1	3	-	-	11	-	-	56	-	-	71	47	90	79	16	232		
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages..... a)	-	-	-	-	-	1	-	-	2	-	-	3	3	4	7	-	14		
Bundesrat..... a)	-	1	1	-	-	2	-	-	6	-	-	10	4	12	4	2	22		
Bundeskanzler und Bund- deskanzleramt..... a)	-	-	6	-	-	14	-	-	31	-	-	51	18	45	19	3	85		
Presse- und Informations- amt der Bundesregierung.. a)	1	2	3	-	-	4	-	-	17	-	-	27	13	33	20	6	72		
Auswärtiges Amt..... a)	2	-	10	-	-	22	-	-	62	-	-	96	38	184	108	25	355		
..... b)	-	-	17	-	-	53	-	-	113	-	-	183	150	352	247	87	836		
Bundesministerium des In- nern..... a)	3	-	12	-	2	19	1	-	101	-	-	138	60	174	97	21	352		
..... b)	-	-	1	3	1	13	3	6	16	36	-	79	139	521	762	348	1 771		
Bundesministerium der Ju- stiz..... a)	1	-	6	-	-	15	-	-	49	-	-	71	21	106	39	8	174		
..... b)	-	-	-	1	-	-	-	1	1	4	-	7	42	603	34	41	720		
Bundesministerium der Fi- nanzen..... a)	2	-	10	-	-	25	1	-	112	-	-	150	47	254	134	38	473		
..... b)	-	-	-	-	25	2	1	-	45	36	-	109	103	471	599	298	1 471		
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	2	-	7	-	-	23	-	-	98	-	-	130	48	206	108	26	388		
..... b)	-	-	-	2	3	1	-	2	31	51	53	143	38	295	528	124	985		
Bundesministerium für Er- nährung, Landwirtschaft und Forsten..... a)	1	-	7	-	-	12	-	-	51	-	-	71	32	131	65	17	245		
..... b)	-	-	-	-	-	1	-	2	28	50	67	148	5	142	312	95	554		
Bundesministerium für Ar- beit und Sozialordnung..... a)	2	-	9	-	-	14	-	-	61	-	-	86	33	110	74	22	239		
..... b)	-	-	-	1	-	-	1	1	1	11	12	27	8	56	70	19	153		
Bundesministerium für Verkehr..... a)	1	-	8	-	-	12	-	-	60	-	-	81	23	190	94	23	330		
..... b)	-	-	-	-	-	3	10	1	8	25	7	54	104	506	763	339	1 712		
Bundesministerium für Post und Telekommunikation..... a)	1	-	3	-	-	4	-	-	25	-	-	33	13	47	28	8	96		
..... b)	-	-	-	-	-	2	-	-	2	4	-	8	14	54	38	19	125		
Bundesministerium der Verteidigung..... a)	2	-	8	-	-	23	-	-	109	-	-	142	46	260	143	18	467		
..... b)	-	-	1	-	11	4	2	19	17	83	-	137	284	1 245	1 864	543	3 936		
Bundesministerium für Ge- sundheit..... a)	1	-	4	-	-	10	-	-	36	-	-	51	16	76	37	9	139		
..... b)	-	-	-	-	-	-	-	1	7	36	120	164	3	115	218	61	397		
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit..... a)	1	-	6	-	-	13	-	-	45	-	-	65	26	111	58	13	208		
..... b)	-	-	-	1	1	-	1	1	10	35	46	95	11	135	234	117	497		

**Personalübersicht
der Beamten
Leerstellen
Bundeshaushaltsplan 1996**

Differenzen durch Rundung

Besoldungsgruppen																				Gesamtzahl der Planstellen
Besoldungsordnung A																				
Gehobener Dienst						Mittlerer Dienst						Einfacher Dienst								
A13+Z	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	Zus.	A 9m+Z	A 9m	A 8	A 7	A 6m	A 5m	Zus.	A 6e	A 5e	A 4	A 3	A 2/3	Zus.	
-	9	5	6	1	-	21	2	7	3	4	2	-	18	2	6	2	-	-	10	77
-	2	2	-	1	-	5	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	14
3	133	98	66	14	4	318	56	135	115	82	8	2	398	61	191	48	-	3	303	1 322
-	6	4	3	-	-	13	1	1	1	1	-	-	4	-	2	-	-	-	2	36
-	12	12	6	-	-	30	1	3	5	1	-	-	10	7	17	12	-	3	39	111
-	41	18	9	-	-	68	7	19	10	6	-	-	42	7	18	11	-	3	39	285
-	28	14	14	3	1	60	4	11	5	6	-	-	26	4	7	6	-	3	20	205
-	221	120	81	46	11	479	27	71	100	79	17	1	295	19	34	33	-	14	100	1 325
-	226	218	309	177	55	985	46	104	209	187	32	6	584	38	72	66	-	18	194	2 782
1	258	97	47	23	6	432	27	65	34	40	17	8	191	17	30	33	-	8	88	1 201
3	654	1 388	2 860	2 718	1 593	9 218	1 808	3 903	9 275	9 685	385	139	25 196	67	99	153	-	37	356	36 620
6	130	99	100	8	4	347	57	126	65	37	1	-	286	32	62	54	6	4	158	1 036
-	49	84	164	14	3	314	8	20	31	26	-	-	85	15	15	30	1	6	67	1 193
1	389	138	67	19	3	617	52	123	67	15	2	-	259	17	29	34	-	11	91	1 590
4	1 085	2 370	4 200	3 913	1 986	13 558	1 706	4 036	7 100	6 248	2 571	8	21 669	316	355	710	-	212	1 593	38 400
-	213	77	37	5	2	334	23	58	34	29	6	2	152	20	30	41	-	9	100	1 104
8	81	197	225	112	17	640	15	31	92	89	32	3	262	6	11	14	-	3	34	2 064
5	127	52	24	8	2	218	14	38	18	17	17	6	110	12	24	25	-	6	67	711
-	10	18	30	16	-	74	4	9	15	9	1	-	38	-	-	-	-	-	-	814
2	143	63	28	4	1	241	12	35	17	21	7	3	95	19	31	41	3	5	99	760
-	62	122	110	45	13	352	1	5	5	3	-	-	14	1	1	3	1	1	7	553
10	166	65	36	1	-	278	7	14	19	2	-	-	42	6	8	11	-	3	28	759
81	532	1 027	1 045	379	116	3 180	150	363	1 252	1 516	391	148	3 820	31	69	45	-	4	149	8 915
4	77	29	15	5	1	131	13	36	22	24	8	3	106	3	8	4	-	-	15	381
20	153	387	431	122	3	1 116	148	399	727	234	43	18	1 569	15	30	15	-	-	60	2 878
17	389	117	34	14	-	571	78	178	157	113	17	-	543	66	98	91	-	12	267	1 990
89	1 079	2 536	4 503	2 624	576	11 407	407	957	4 936	5 007	1 545	263	13 115	112	186	217	1	8	524	29 119
-	69	25	14	3	2	113	5	11	11	7	2	3	39	5	10	6	-	4	25	368
-	11	22	39	26	7	105	1	6	12	8	2	-	29	-	-	1	-	-	1	696
2	95	35	16	6	-	154	13	34	22	13	4	-	86	6	7	11	-	4	28	541
1	43	62	72	53	30	261	3	19	31	31	9	5	99	2	5	5	-	-	12	964

Teil V

noch: A. Übersicht über die Planstellen
- ohne
im

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den																	
	Besoldungsordnung B												Höherer Dienst					
	B 11	B 10	B 9	B 8	B 7	B 6	B 5	B 4	B 3	B 2	B 1	Zus.	A 16	A 15	A 14	A 13	Zus.	
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	a)	2	-	4	-	-	8	-	-	25	-	-	39	16	48	29	6	99
.....	b)	-	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	1	5	14	45	11	75
Bundesverfassungsgericht	a)	-	-	-	-	-	1	-	-	1	-	-	2	1	5	2	-	8
Bundesrechnungshof	a)	1	-	1	-	-	9	-	-	57	-	-	68	11	61	30	8	110
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	a)	1	-	3	-	-	8	-	-	28	-	-	40	23	74	39	10	146
Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	a)	1	-	3	-	-	9	-	-	33	-	-	46	17	65	34	8	124
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	-	2	6	25	35	23	89
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	a)	2	-	7	-	-	18	-	-	59	-	-	86	36	161	82	21	300
.....	b)	-	-	-	-	-	-	-	2	2	1	1	6	-	8	12	3	23
Bundesschuld	b)	-	-	-	-	1	-	-	1	2	-	-	4	-	4	8	3	15
Summe	a)	28	4	122	-	2	282	2	-	1 133	-	-	1 573	600	2 454	1 337	308	4 699
Summe	b)	-	-	19	8	42	79	19	38	284	372	306	1 167	912	4 546	5 770	2 131	13 360
Insgesamt	-	28	4	141	8	44	361	21	38	1 417	372	306	2 740	1 512	7 000	7 107	2 439	18 059
darin enthalten für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz	a)	-	-	-	-	1	-	1	-	3	-	-	5	2	7	5	2	16
.....	b)	-	-	1	-	-	6	-	3	2	10	-	22	36	137	189	93	455
Zusammen	-	-	-	1	-	1	6	1	3	5	10	-	27	38	144	194	95	471

**B: Übersicht über die Planstellen der Richter und Staatsanwälte
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1996**

- a) Bundesverfassungsgericht und
oberste Gerichtshöfe des Bundes
b) Sonstige Bundesgerichte

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen												Gesamtzahl der Planstellen
	B 11 + 1/3	B 11	Besoldungsordnung R										
			R 10	R 9	R 8	R 7	R 6	R 5	R 4	R 3	R 2	R 1	
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	-	3	1	39	3	236	-	-	39	-	-	321
..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	28	125	3	158
Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung..... a)	-	-	2	-	20	-	58	-	-	-	-	-	80
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	14	-	16
Bundesverfassungsgericht..... a)	1	1	14	-	-	-	-	-	-	-	-	-	16
Summe..... a)	1	1	19	1	59	3	294	-	-	39	-	-	417
Summe..... b)	-	-	-	-	1	-	-	-	1	30	139	3	174
Insgesamt..... -	1	1	19	1	60	3	294	-	1	69	139	3	591

**C: Übersicht über die Planstellen der Professoren, Hochschuldozenten, Oberassistenten
und Wissenschaftlichen Assistenten
- ohne Leerstellen -
im Bundeshaushaltsplan 1996**

a) = Oberste Bundesbehörde

b) = Nachgeordneter Bereich

Geschäftsbereich	in den Besoldungsgruppen				Gesamtzahl der Planstellen
	Besoldungsordnung C				
	C 4	C 3	C 2	C 1	
Auswärtiges Amt..... a)	-	1	3	-	4
Bundesministerium des Innern..... b)	-	27	22	-	49
Bundesministerium der Finanzen..... b)	-	18	12	-	30
Bundesministerium für Verkehr..... b)	-	1	1	-	2
Bundesministerium der Verteidigung..... b)	129	162	44	149	484
Summe..... a)	-	1	3	-	4
Summe..... b)	129	208	79	149	565
Insgesamt..... -	129	209	82	149	569

a) = Oberste Bundesbehörde
b) = Nachgeordneter Bereich

D. Übersicht über die Stellen im

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den							
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X
Bundespräsidialamt..... a)	-	-	-	1	-	-	-	4	2
Geschäftsstelle der Bund-Länder- Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung..... a)	-	-	-	-	1	-	-	-	-
Deutscher Bundestag a)	3	2	11	2	7	-	-	12	46
Der Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrat..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	3
Bundeskanzler und Bundeskanzler- amt..... a)	-	-	1	-	-	-	-	4	6
Presse- und Informationsamt der Bundesregierung..... a)	-	5	33	47	19	2	-	16	68
Auswärtiges Amt..... a)	-	-	8	20	5	-	-	17	30
..... b)	-	-	11	31	33	-	-	10	70
Bundesministerium des Innern a)	2	1	3	8	2	-	-	7	15
..... b)	-	11	42	115	113	13	-	241	729
Bundesministerium der Justiz..... a)	-	1	-	1	1	-	-	-	1
..... b)	-	-	1	-	-	-	-	2	6
Bundesministerium der Finanzen a)	1	-	3	-	1	1	-	9	6
..... b)	1	-	7	12	93	44	-	191	565
Bundesministerium für Wirtschaft..... a)	-	-	6	13	-	2	-	40	43
..... b)	-	4	25	236	86	48	-	176	291
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten a)	-	-	1	2	-	-	-	8	9
..... b)	-	-	1	89	128	5	-	67	124
Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung a)	1	-	-	2	-	-	-	22	19
..... b)	-	-	7	38	24	3	-	13	35
Bundesministerium für Verkehr a)	-	-	2	7	-	14	-	13	18
..... b)	-	3	33	163	217	66	-	563	582
Bundesministerium für Post und Te- lekommunikation a)	-	-	8	3	-	-	-	-	-
Bundesministerium der Verteidigung a)	-	2	16	22	3	15	-	30	16
..... b)	-	10	44	176	167	69	19	463	1 061
Bundesministerium für Gesundheit... a)	-	-	3	8	-	-	-	-	7
..... b)	-	2	26	80	76	1	-	17	33
Bundesministerium für Umwelt, Na- turschutz und Reaktorsicherheit a)	-	-	4	-	-	3	-	7	4
..... b)	-	1	6	88	57	10	-	50	61
Bundesministerium für Familie, Se- nioren, Frauen und Jugend a)	-	-	-	2	1	-	-	-	-
..... b)	-	-	1	6	116	-	-	2	10
Bundesverfassungsgericht..... a)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Bundesrechnungshof a)	-	-	-	-	1	-	-	-	1
Bundesministerium für wirtschaftli- che Zusammenarbeit und Entwick- lung a)	1	2	11	9	3	-	-	11	18
..... b)	-	-	1	3	2	2	-	1	5
Bundesministerium für Raumord- nung, Bauwesen und Städtebau a)	-	-	3	3	3	11	-	7	9
..... b)	-	-	4	13	54	58	-	114	44
Bundesministerium für Bildung, Wis- senschaft, Forschung und Techno- logie..... a)	-	3	11	13	4	-	-	16	7
..... b)	-	-	5	15	18	-	-	5	3

der Angestellten und Arbeiter
Bundeshaushaltsplan 1996

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	Va Kr. VIII	Vb Kr. VII	Vc Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
4	-	4	7	-	14	5	-	-	2	10	53	27
-	-	1	1	-	3	-	1	1	-	2	10	2
8	-	59	68	-	261	48	18	9	7	45	607	248
1	-	1	1	-	6	1	-	-	-	7	17	4
1	-	10	20	-	18	1	4	-	3	7	68	6
3	-	13	27	-	42	19	-	3	9	48	175	38
40	2	18	39	-	45	16	24	3	22	58	457	35
9	-	47	55	-	38	28	27	12	27	204	527	132
17	-	124	319	-	835	105	10	4	11	55	1 635	788
11	-	18	64	-	86	36	27	2	18	161	461	117
510	6	677	1 431	-	1 194	2 668	1 157	117	65	1 597	10 687	4 550
2	-	20	68	-	110	110	21	40	17	259	651	122
7	-	51	135	-	132	337	249	101	26	250	1 297	99
10	-	32	55	-	88	50	3	3	16	192	470	90
363	-	690	527	-	1 060	2 397	467	77	121	2 003	8 618	4 072
7	-	28	97	-	60	19	-	3	12	183	513	105
204	9	276	275	-	336	276	71	14	19	170	2 516	403
-	-	10	56	-	30	2	6	-	2	78	205	52
146	-	256	334	-	512	186	89	6	2	133	2 080	1 156
8	-	11	65	-	76	24	9	1	7	138	383	103
18	-	55	71	-	104	86	14	3	8	89	568	56
7	-	29	73	-	83	5	11	-	46	129	437	51
468	4	574	1 354	-	1 882	1 223	416	83	166	605	8 404	9 364
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	11	9
31	-	45	188	-	283	119	-	-	-	292	1 062	199
895	38	1 170	4 352	370	6 087	7 179	15 827	302	40	9 688	47 957	68 576
4	-	9	17	-	31	5	6	1	2	46	140	20
48	-	291	287	-	143	88	83	5	15	110	1 308	379
1	-	7	19	-	44	27	2	-	1	68	188	44
44	-	56	100	-	104	37	11	4	4	105	740	133
6	-	9	12	-	24	6	7	-	3	36	107	31
88	-	27	19	-	27	42	8	-	-	35	381	49
1	-	5	20	-	4	-	3	-	-	22	55	9
2	-	-	22	-	34	5	-	-	12	19	96	9
3	-	7	24	-	39	6	1	-	-	44	179	30
5	-	1	1	-	3	2	1	-	-	4	31	-
5	-	15	21	-	33	10	-	1	-	55	176	41
23	-	10	11	-	25	24	5	8	3	60	456	21
12	-	14	46	-	65	23	3	-	10	94	321	54
1	-	16	19	-	29	11	6	1	-	3	132	47

a) = Oberste Bundesbehörde
 b) = Nachgeordneter Bereich

noch: **D. Übersicht über die Stellen im**

Geschäftsbereich	Außer- tarifliche Ange- stellte	in den								
		I	I a	I b	II a	II a (T)	II b	III	IV a Kr. X	
Bundesschuld..... b)	-	-	-	-	-	-	-	2	12	
Summe..... a)	8	16	124	164	52	48	-	223	328	
Summe..... b)	1	31	214	1 065	1 185	319	19	1 917	3 631	
Insgesamt	-	9	47	338	1 229	1 237	367	19	2 140	3 959

**der Angestellten und Arbeiter
Bundshaushaltsplan 1996**

 Differenzen durch Rundung
 Zu Kr. V: Enthält auch die Stellen von Kr. Va

Vergütungsgruppen										Schreib- und Fern- schreib- dienst	Gesamt- zahl der Stellen für An- gestellte	Gesamt- zahl der Stellen für Arbeiter
IV b Kr. IX	V a Kr. VIII	V b Kr. VII	V c Kr. VI	VI a Kr. V	VI b Kr. IV	VII*) Kr. III	VIII*) Kr. II	IX b*) Kr. I	X			
10	-	24	11	-	102	102	33	1	-	12	309	15
176	2	412	1 065	-	1 518	566	173	79	216	2 198	7 369	1 578
2 847	57	4 300	9 247	370	12 576	14 764	18 448	726	481	14 920	87 120	89 708
3 024	59	4 712	10 312	370	14 094	15 330	18 621	805	697	17 119	94 489	91 286

**E. Übersicht
über die Planstellen der Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
im Bundeshaushaltsplan 1996**

Bes.-Gr.	Dienstgrad	Gesamtzahl der Planstellen	
		Ministerium	Nachgeordneter Bereich
B 10	Generale	1	4
B 9	Generalleutnante, Vizeadmirale.....	7	13
B 7	Generalmajore, Konteradmirale usw.	7	44
B 6	Brigadegenerale, Flottillenadmirale usw.	26	105
-	zusammen Generale.....	41	166
B 3	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	148	198
A 16	Oberste, Kapitäne z.S. usw.	40	795
A 15	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	422	2 155
A 14	Oberstleutnante, Fregattenkapitäne usw.	333	5 041
A 13	Majore, Korvettenkapitäne usw.	13	3 543
A 12	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	84	977
A 11	Hauptleute, Kapitänleutnante usw.	127	9 434
A 10	Oberleutnante, Oberleutnante z.S.	38	8 474
A 9	Leutnante, Leutnante z.S.	-	6 888
-	zusammen übrige Offiziere.....	1 205	37 505
A 9 +Z	Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmänner.....	38	2 324
A 9 (StFw)	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmänner	175	5 463
A 8 +Z	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmänner usw.	35	21 173
A 7 +Z	Oberfeldwebel, Oberbootsmänner usw.	-	32 683
A 7	Feldwebel, Bootsmänner usw.	-	15 492
A 6	Stabsunteroffiziere, Obermaate	-	38 913
A 5	Unteroffiziere, Maate.....	-	16 974
-	zusammen Unteroffiziere.....	248	133 022
A 5 (StG)	Stabsgefreite	-	1 075
A 4	Hauptgefreite.....	-	9 492
A 3	Obergefreite	-	15 363
A 2 +Z	Gefreite	-	7 463
A 1/2	Grenadiere, Flieger, Matrosen usw.	-	4 483
-	zusammen Mannschaften.....	-	37 876
-	Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit insgesamt.....	1 494	208 569
-	Nachrichtlich: Grundwehrdienstpflichtige.....	-	155 000
-	Wehrübende.....	-	3 000

